

Number 98 / 2018

Working Paper Series

by the University of Applied Sciences BFI Vienna



Das neue europäische private Altersvorsorgeprodukt PEPP (Pan European Personal Pension Product) und seine Marktgängigkeit im Binnenmarkt

Eine kritische Intervention

Februar 2018

Michael Reiner
Fachhochschule des BFI Wien

Robert Horvath
FMA - Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht

Hinweis des Herausgebers: Die in der Working Paper Serie der Fachhochschule des BFI Wien veröffentlichten Beiträge enthalten die persönlichen Ansichten der AutorInnen und reflektieren nicht notwendigerweise den Standpunkt der Fachhochschule des BFI Wien.

Inhaltsverzeichnis

1	Fragestellung	5
2	Systematischer Überblick	6
3	Entwicklung des PEPP	9
4	Der PEPP-Produktpass	10
4.1	Die Reichweite des PEPP-Produktpasses	11
4.1.1	Die Bedeutung der Fragestellung	11
4.1.2	Die inhaltliche Reichweite des PEPP-Produktpasses	13
4.2	Verhältnis des PEPP-Passes zu den bestehenden EU-Pass-Regelungen	16
4.2.1	Allgemein	16
4.2.2	Sonderfragen bei EbAVs	16
5	Portabilität des PEPP bei Wohnsitzwechsel ins Ausland	17
6	Der Wechsel zu einem anderen (ausländischen) PEPP-Anbieter	21
7	Bewertung des PEPP	23
8	Zusammenfassung der Ergebnisse	27

Abstract

Die Europäische Kommission hat im Juni 2017 einen Vorschlag zu einer Verordnung über ein „Pan-European Personal Pension Product“ (PEPP) vorgelegt. Das PEPP ist ein eigenständiges privates Altersvorsorgeprodukt der dritten Pensionssäule (individuell-private Alterssicherung), das von Vorsorgenden freiwillig als zusätzliche Alterssicherung abgeschlossen werden kann. Die EU möchte damit die Alterssicherung, die europäische Kapitalmarktunion und den Binnenmarkt für private Alterssicherung gleichermaßen stärken. Der europaweite Wettbewerb mit dem PEPP soll für kostengünstige und hochwertige Produkte sorgen. Um diesen Wettbewerb in Gang zu setzen, soll das PEPP von allen konzessionierten Finanzdienstleistern im gesamten EWR angeboten werden können. Dafür müssen die Anbieter ihr PEPP vorab bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Frankfurt (EIOPA) genehmigen lassen. Diese Genehmigung vermittelt die Erlaubnis, das PEPP im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu vertreiben. Der Beitrag untersucht auf Basis des Verordnungsvorschlags kritisch, wie weit die Binnenmarktgängigkeit des PEPP tatsächlich reicht und welches Potenzial das PEPP wirklich für die Alterssicherung hat. Im Ergebnis erweist sich das PEPP als erstaunlich wenig marktgängig und dass es – weniger erstaunlich – nur dürftig sozialpolitisch inspiriert ist. Der Beitrag macht damit auf potenzielle Probleme aufmerksam, die im Rahmen der laufenden Verhandlungen im Rat der Europäischen Union sowie im Europäischen Parlament berücksichtigt werden sollten.

In June 2017 the European Commission proposed a regulation for a “pan-European personal pension product” (PEPP). The PEPP is a voluntary personal pension product that will offer a new option for additional retirement savings. The PEPP is intended to improve retirement security, capital markets union (CMU) and the internal market for private pension products. European-wide competition of PEPP-providers should lead to cheap pension products of high quality. In order to establish such competition all licensed financial service providers should be allowed to provide the PEPP throughout the European Economic Area (EEA). Therefore the PEPP-providers must seek a product authorisation for their PEPP from the European Insurance and Occupational Pensions Authority in Frankfurt (EIOPA). Upon authorisation, the PEPP-provider could distribute the PEPP across the EEA. On the basis of the PEPP-proposal from the Commission the paper examines the actual reach of this freedom in detail and asks for the potential to deliver retirement security from a critical perspective. It is closely argued that the promised freedom to distribute the PEPP is in fact rather narrow and that the PEPP lacks sufficient social policy content. The problems identified should be recognized in the current negotiations of the PEPP-regulation in the Council of the European Union and the European Parliament.

1 Fragestellung

Im Juni 2017 hat die EU-Kommission nach längeren Vorarbeiten eine Verordnung (VO) zu einem pan-europäischen privaten Pensionsvorsorgeprodukt – kurz PEPP – vorgeschlagen.¹ PEPP steht für „Pan-European Personal Pension Product“. Der Beitrag untersucht **ausgewählte Fragen zum grenzüberschreitenden Geschäft mit dem PEPP** (Kapitel 4 bis 6). **Die zentrale Forschungsfrage lautet:** Wie marktgängig ist das PEPP und welches Potenzial hat es für die Entwicklung des Binnenmarktes für die individuell-private Alterssicherung? Konkret werden dafür **folgende Problemfelder analysiert:** **(1)** Das grenzüberschreitende Anbot des PEPP auf Basis des sog. PEPP-Passes und dessen Reichweite (Kapitel 4.1), **(2)** das Verhältnis des PEPP-Passes zu den bestehenden sektoralen (aufsichtsrechtlichen) EU-Pass-Regeln (Kapitel 4.2), **(3)** die Portabilität des PEPP durch das Mitnahmeservice bei Wohnsitzverlegung ins EU-Ausland (Kapitel 5) sowie **(4)** der grenzüberschreitende Anbieterwechsel (Kapitel 6).

Soweit für die hier untersuchten Fragen nationales Recht zu berücksichtigen ist (was in hohem Ausmaß der Fall ist), erfolgt die Erörterung vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsordnung. Die Antwort vorweg und kurz formuliert lautet: Die Marktgängigkeit ist überraschend gering – gemessen daran, mit welchem Anspruch die PEPP-Initiative von der EU präsentiert wird. Ebenso überraschend ist – wieder gemessen an den Ankündigungen der EU –, dass das PEPP weit davon entfernt ist, ein einfaches, genuin europäisches Produkt zu sein. Vielfältige und komplizierte Verweise auf das nationale Recht, verschiedene sektorale Aufsichtsregime und das Zusammenspiel mehrerer unterschiedlicher Rechtsgebiete führen vielmehr zu einer komplexen Gemengelage: Von nationalem und europäischem Recht, von Rechtsquellen unterschiedlichster Normqualität (VO, RL, Level 2-Durchführungsverordnungen, nationale Umsetzungsgesetze etc.) sowie von Rechtsgebieten unterschiedlichster Systematik (Aufsichtsrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht etc.).

Freilich kann man das PEPP auch unter ganz anderen Perspektiven betrachten, etwa hinsichtlich seines sozialpolitischen Gehaltes. Was trägt es tatsächlich zur Alterssicherung bei? Diesen Aspekten wird überblicksmäßig in Kapitel 2 nachgegangen und in Kapitel 7 wird eine kritische Bewertung des PEPP unternommen, die ebenfalls auch Aspekte abseits der Marktgängigkeit aufgreift. Da die **Entwicklung eines europäischen Binnenmarktes für die individuell-private Alterssicherung** ein Kernanliegen der PEPP-Initiative ist, interessieren die dafür angedachten rechtlichen Gewährleistungen aber ganz besonders. Anders als bei der Zwecksetzung der Alterssicherung, die erst bei einer Zusammenschau der PEPP-VO mit nationalem Recht bewertbar ist, richtet sich die Marktgängigkeit des PEPP ausschließlich nach der PEPP-VO.

Vorweg noch eine technische Anmerkung: Der **Beitrag basiert auf der Fassung des Erstentwurfs der PEPP-VO**, die hier mit „PEPP-VO-E“ abgekürzt wird. Auf die Inhalte der laufenden Diskussionen des PEPP-VO-E wird – soweit bekannt – hingewiesen. Inhalt und Nummerierung der Artikel werden sich freilich noch ändern. Durch den grundlegenden Charakter der Fragestellung ist die Untersuchung aber über die Entwurfsfassung hinaus relevant. Weiters soll die Untersuchung auch einen informativen Beitrag für die laufende Debatte leisten. Eine Verabschiedung der PEPP-VO ist frühestens Ende 2018 zu erwarten.

* Dipl. Ing. *Robert Horvath* ist Mitarbeiter im Bereich der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht der FMA und ist dabei auch mit dem PEPP befasst. Dr. *Michael Reiner* ist Lektor für Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule des BFI Wien sowie Mitglied der Occupational Pensions Stakeholdergroup bei EIOPA. Der Beitrag spiegelt die persönliche Meinung der Autoren wider.

¹ COM(2017)343final.

2 Systematischer Überblick

Die PEPP-VO bietet eine Rahmenordnung für ein **optionales Produktregime der dritten Pensionssäule**, also der individuell-privaten Alterssicherung (PPP²). Das PEPP kann von den Vertragsparteien als Regelungsschablone frei gewählt werden (opt-in).³ Es geht damit nicht um die Harmonisierung bestehender nationaler Regelungen (diese Option wurde aus guten Gründen verworfen⁴, allerdings gibt es rechtlich Rückkopplungen qua Gleichheitssatz⁵), sondern um ein sog **zweites oder 29. Regime**, wie es die EU zum europäischen Kaufrecht vorgeschlagen hat.⁶ Anders als der Vorschlag zum Kaufrecht,⁷ soll die PEPP-VO aber auch für rein innerstaatliche Sachverhalte gelten, gleichwohl es das erklärte Ziel ist, insb. das grenzüberschreitende Geschäft und damit den Binnenmarkt zu beleben.

Was macht das PEPP zu einem Pensionsprodukt? Nach der VO muss das PEPP ausdrücklich der Altersvorsorge dienen, vorzeitige Kündigungen bzw. Abfindungen dürfen nur begrenzt möglich sein (etwa bei Härtefällen); die Leistung soll grundsätzlich mit dem Rentenanstritt anfallen.⁸ Die Auszahlungsart (insb. Leibrente oder Kapitalabfindung) richtet sich hingegen nach nationalem Recht.⁹

Das PEPP bedarf der vorherigen Zulassung durch EIOPA. Diese Zulassung vermittelt die Erlaubnis, das Produkt im gesamten EWR anzubieten, also einen EU-Pass auf Produktebene („**PEPP-Produktpass**“).¹⁰ Die laufende Aufsicht des zugelassenen PEPP soll durch die nationalen Herkunftslandbehörden erfolgen.¹¹ Nach dem Wortlaut bezieht sich die Aufsicht auch auf die Einhaltung des PEPP-Vertrags. Nimmt man das für das grenzüberschreitende Geschäft ernst, würde damit die überkommene Arbeitsteilung der Beaufsichtigung zwischen Tätigkeits- und Herkunftslandbehörde aufgehoben werden, die an der Trennlinie zwischen Rechts- und Finanzaufsicht orientiert ist. Diese Arbeitsteilung beruht darauf, dass sich wesentliche Aspekte der Rechtsaufsicht nach dem Recht des Tätigkeitslandes richten und daher sinnvollerweise von der Tätigkeitslandbehörde zu beaufsichtigen sind.

Als **rechtliches Instrument** für das PEPP wird eine VO gewählt, die durch fünf delegierte Rechtsakte konkretisiert werden soll.¹² Als VO sind die PEPP-Vorgaben unmittelbar anwendbar (wie ein nationales Gesetz), sind also nicht erst in nationales Recht umzusetzen. Die Mitgliedstaaten haben also hinsichtlich der Inhalte der VO keinerlei Spielraum, insb. können sie etwa keine strengeren Vorschriften erlassen. Die Inhalte der VO sind daher von größter Bedeutung. Allerdings können die Mitgliedstaaten flankierende Vorschriften zu Aspekten erlassen, die von der VO nicht geregelt sind.

² PPP=Personal Pension Product. Diese Abkürzung wird als Kurzbezeichnung für nationale Produkte der dritten Pensionssäule verwendet.

³ Wird das PEPP als Regelungsschablone dem Grunde nach gewählt, ist freilich das gesamte PEPP-Regime zwingend anzuwenden. Wird es nicht dem Grunde nach gewählt, steht es den Vertragsparteien frei, trotzdem bestimmte Regelungen des PEPP zu übernehmen; das Produkt kann dann aber nicht als PEPP zertifiziert werden und darf daher auch nicht als PEPP bezeichnet werden (Art. 53 Abs. 2 PEPP-VO-E).

⁴ Vgl. EIOPA's advice on the development of an EU Single Market for personal pension products, EIOPA-16/457 (4.7.2017) 70 ff.

⁵ Vgl. Kapitel 7 (7).

⁶ KOM(2011)635. Finanzdienstleistungen sind von der VO übrigens nicht erfasst, vgl. Art. 2 lit. j iVm Art. 5 lit. b.

⁷ Art. 4 des PEPP-VO-E (KOM(2011)635).

⁸ Art. 2 Abs. 1 und 2.

⁹ Art. 51 ff PEPP-VO-E. Die bei Abschluss des PEPP gewählte Auszahlungsart soll vom/von der PEPP-Sparer/n während der Ansparphase alle fünf Jahre sowie bei Leistungsanfall geändert werden können (Art. 51 Abs. 2 PEPP-VO-E). Das kann zu Selektionseffekten führen, die insb. die (sozialpolitisch sinnvolle) Leibrente verteuern.

¹⁰ ErwGr. 15, Art. 4 ff PEPP-VO-E.

¹¹ Art. 32, 53 ff PEPP-VO-E.

¹² Art. 62 PEPP-VO-E.

Der **PEPP-VO-E** regelt insb. folgende Aspekte: PEPP-Anbieter, Zertifizierung des PEPP durch EIOPA, Vertrieb, Anbieterwechsel, Portabilität bei Wohnsitzwechsel des/der PEPP-Sparer/s/in, Veranlagungsvorschriften, Informationspflichten, Beschwerdemanagement, außergerichtliche Streitbeilegung sowie Beaufsichtigung. Für die Präzisierung der PEPP-VO sind im Entwurf fünf delegierte Rechtsakte der EU-Kommission vorgesehen.¹³ Der PEPP-VO-E enthält folglich einen **Regelungsmix**: Es finden sich vertragsrechtliche Vorgaben (z.B. vorvertragliche Aufklärungspflichten, Mitnahmeservice), Aufsichtsvorschriften (z.B. PEPP-Pass, Veranlagung, Meldewesen), verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Streitbeilegung) sowie verwaltungsstrafrechtliche Normen (z.B. Sanktionen).

Flankiert wird die PEPP-VO durch eine **Empfehlung der EU-Kommission zur steuerlichen Behandlung des PEPP**. Die steuerliche Behandlung richtet sich danach zwar nach nationalem Recht, das PEPP sollte allerdings nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare nationale Produkte. Vergleichbar sind in dieser Hinsicht grundsätzlich nur Produkte der dritten Pensionssäule untereinander; eine Erstreckung der steuerlichen Vorteile aus der zweiten Pensionssäule auf ein PEPP kommt daher nicht in Betracht,¹⁴ weil diese deutlich stärker sozialpolitisch reguliert ist, was ein wesentlicher Grund für die steuerlich vorteilhafte Behandlung der zweiten Säule ist. Die PEPP-Anbieter sollen daher im Rahmen der Portabilität die Möglichkeit haben, das PEPP den nationalen Steuerbestimmungen anzupassen und so für den/die PEPP-SparerIn eine günstige Besteuerung erreichen.¹⁵

Die PEPP-VO sieht vor, dass folgende Finanzdienstleistungsunternehmen das PEPP anbieten dürfen (**PEPP-Anbieter**):¹⁶ Versicherungsunternehmen gem. Solvency II, Kreditinstitute gem. CRD IV, Pensionsfonds gem. EbAV II, Wertpapierfirmen gem. MiFID II und Vermögensverwalter gem. OGAW IV sowie AIFM. Das sind grundsätzlich alle europarechtlich konzessionierten Finanzdienstleister. Nur diese Unternehmen können ein Produkt bei EIOPA als PEPP zertifizieren lassen. Sie müssen das PEPP im Rahmen ihrer jeweiligen sektoralen Aufsichtsvorschriften anbieten, soweit die PEPP-VO nichts anderes bestimmt. Die sektoralen Aufsichtsvorschriften sind rechtlich zwar gleichrangig mit dem **PEPP-VO**, diese ist aber im Verhältnis zu den sektoralen Aufsichtsvorschriften **lex specialis und lex posterior** und geht daher vor. Das ist etwa für EbAVs insofern der Fall, als diese kraft der PEPP-VO nun auch Produkte der dritten Pensionssäule in Form des PEPP anbieten dürfen. Die ansonst bestehende Anwendung der sektoralen Aufsichtsvorschriften führt dann aber (gleichheitsrechtlich uU. problematisch) dazu, dass EbAVs außerhalb des PEPP keine (nationalen) Produkte der dritten Pensionssäule anbieten dürfen, weil dies die EbAV II-RL generell nicht erlaubt.¹⁷ Auch bedeutet dies etwa, dass ein OGAW-PEPP nicht versicherungsförmig gestaltet sein darf und umgekehrt, ein VU-PEPP eine Risikoübernahme aufgrund des Versicherungsbegriffs beinhalten muss.¹⁸

Zum **Vertrieb** der PEPP-Produkte sind zunächst **sämtliche** sog. **PEPP-Anbieter** berechtigt; dass diese auch selbst ein PEPP herstellen, ist nicht gefordert. Sie dürfen auch Produkte anderer PEPP-Anbieter vertreiben, allerdings soll dafür eine vorherige Zulassung durch die nationale Aufsichtsbehörde erforderlich

¹³ Art. 62 PEPP-VO-E.

¹⁴ Jedenfalls ist dies europarechtlich mangels Vergleichbarkeit nicht verlangt.

¹⁵ Art. 14 PEPP-VO-E.

¹⁶ Art. 2 Abs. 15 iVm Art 5 Abs. 1 PEPP-VO-E.

¹⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 7 EbAV II-RL.

¹⁸ Der PEPP-VO-E sieht für VU keine speziellen Vorschriften vor, so dass entsprechend der sektoralen Bestimmungen für VU eine Risikoübernahme verpflichtend vorgesehen sein muss; zum europarechtlichen Versicherungsbegriff Braumüller (1999) 58 f; Müller (1995) 139 ff.

sein.¹⁹ Dabei dürfte für den Vertrieb jedes „fremdproduzierten“ PEPP eine separate Zulassung erforderlich sein. Danach können also etwa EbAVs Bank-PEPPs vertreiben, was bisher auf Basis des engen Konzessionstatbestandes nicht zulässig wäre. Weiters dürfen Versicherungsvermittler gem. IDD PEPPs vertreiben.²⁰

Die **Veranlagung** hat nach dem Prudent-Person-Principle zu erfolgen.²¹ Es können bis zu fünf Anlageoptionen angeboten werden, zwischen denen der/die PEPP-SparerIn wechseln kann. Die Default-Option soll eine vorsichtige Veranlagungsstrategie beinhalten. Wechselmöglichkeiten in risikoreichere Veranlagungen können vorgesehen werden.

Die VO ist auf **Art. 114 AEUV** gestützt. Diese **primärrechtliche Kompetenzgrundlage** erlaubt der EU den Erlass von Maßnahmen zur Rechtsangleichung zwecks Errichtung und Funktionsweise des Binnenmarktes. Das wirkt auf den Inhalt der PEPP-VO zurück: Diese darf danach **nicht in erster Linie sozialpolitische Ziele** verfolgen, wie man das von einem Altersvorsorgeprodukt vielleicht erwartet.²² Primäres Ziel muss vielmehr die **Marktgängigkeit des PEPP** sein. Das wird für das PEPP etwa dadurch erreicht, dass Anforderungen so niedrig angesetzt werden, dass jeder konzessionierte Finanzdienstleister das PEPP anbieten darf, durch einen EU-Pass, der den grenzüberschreitenden Vertrieb erlaubt sowie durch ein Mitnahmeservice, das die Kontinuität des PEPP-Sparens auch nach dem Wohnsitzwechsel ins Ausland ermöglicht. Art. 114 AEUV enthält die weitere Einschränkung (Abs. 2 leg cit), dass die Rechte und Interessen der ArbeitnehmerInnen von der binnenmarktrechtlichen Harmonisierung ausgenommen sind.²³ Aus diesem kompetenzrechtlichen Grund kann das PEPP nicht als Produkt der zweiten Pensionssäule eingesetzt werden; folgerichtig geht die PEPP-VO stets von einem direkten Vertrag zwischen einem/einer Vorsorgenden und einem PEPP-Anbieter aus.

Fasst man das zusammen, zeigt sich, dass **etliche Aspekte, die für ein Altersvorsorgeprodukt²⁴ relevant sind, nicht reguliert sind**. Das gilt etwa für die Beitragsgestaltung, die Details der Leistungsgestaltung, Rechnungsgrundlagen, Risikoeinschlüsse, Risk-Sharing, Leistungsstörungen, Rückkauf, Mindestinhalte des PEPP-Vertrages, Vermögensbewertung, Gewinnbeteiligung, Garantien, Art und Höhe der Kosten²⁵ etc. Die vom PEPP regulierten Aspekte sind also keineswegs die primär relevanten Aspekte einer **sozialpolitisch regulierten privaten Alterssicherung**. Sie sind in weiten Teilen Beiwerk, das für jedes Sparprodukt relevant ist, aber nicht spezifische Fragen der Alterssicherung berührt. Welche Standards das PEPP hinsichtlich der (von der VO unregulierten) Kernaspekte der Alterssicherung aufweist, richtet sich weiterhin in hohem Ausmaß nach nationalem Recht und wird dementsprechend unterschiedlich sein. Damit ist der sozialpolitische Effekt des PEPP auf die Alterssicherung kaum zu prognostizieren.

¹⁹ Art. 8 Abs. 1 iVm Art. 2 Z 15 PEPP-VO-E. Wie diese Zulassung erfolgen soll, ist nicht näher konkretisiert.

²⁰ Art. 8 Abs. 2 iVm Art 2 Z 15 PEPP-VO-E.

²¹ Art. 34 ff PEPP-VO-E.

²² Allerdings muss die EU-Kommission bei ihrem Vorschlag von einem hohen Verbraucherschutzniveau ausgehen, Art. 114 Abs. 3 AEUV.

²³ Zum Verhältnis von Art. 114 Abs. 2 AEUV zu den sozialpolitischen Kompetenzen gem. Art. 153 AEUV vgl. Reiner (2016) 199 ff.

²⁴ Gem. Art. 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ist PEPP ein langfristiges Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das ausdrücklich der Altersvorsorge dient.

²⁵ Die Kosten sind nur beim Anbieterwechsel reguliert, vgl. Art. 48 PEPP-VO-E.

3 Entwicklung des PEPP

Wann und von wem zum ersten Mal ein PEPP vorgeschlagen wurde, ist schwer auszumachen. Zweifellos fordern insb. große Finanzdienstleister schon länger einen Ausbau der privaten Alterssicherung und Vereinfachungen des grenzüberschreitenden Geschäfts. EIOPA verweist in ihren Dokumenten jedenfalls auf das **Grünbuch der EU-Kommission zu angemessenen, nachhaltigen und sicheren Renten vom Juli 2010**, in dem festgehalten wird: *„Es gibt auch den Ruf nach einem Rechtsrahmen für ein EU-weites System für Privatpensionen und -renten parallel zu den bereits bestehenden Systemen.“*²⁶ Als Beleg wird auf den Monti-Bericht zur Binnenmarktstrategie vom Mai 2010 verwiesen, der jedoch an der angegebenen Stelle ausschließlich die Portabilität von Betriebspensionen anspricht, nicht jedoch die Entwicklung eines Produktes der dritten Pensionssäule.²⁷ Tatsächlich finden sich aber Forderungen der Industrie, die älter sind.²⁸ Das ist wenig verwunderlich, ist das PEPP doch gerade für große Finanzdienstleister mit europaweiten Strukturen eine veritable Geschäftschance.

Im – auf das Grünbuch folgende – **Weißbuch der EU-Kommission aus 2012** wird festgehalten: *„Wenn die private ergänzende Altersvorsorge eine größere Rolle spielen soll, geht es vor allem darum, den Zugang zu und das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Zusatzsystemen zu verbessern. In vielen Mitgliedstaaten sind die Möglichkeiten, im Rahmen von betrieblichen Vorsorgemodellen und Angeboten der dritten Säule eine zusätzliche Altersvorsorge abzuschließen, unterentwickelt und es fehlt an Kostenwirksamkeit und Sicherheit.“*²⁹ Darauf basierend kündigt sie an: *„Bis 2013 wird die Kommission eine Initiative vorschlagen, um die Qualität von Vorsorgeprodukten der dritten Säule [...] zu erhöhen und die Normen für Konsumenteninformation und Konsumentenschutzmittel freiwilliger Verhaltenskodizes und möglicherweise eines EU-Zertifizierungssystems für derartige Produkte zu verbessern. Dabei wird sie, wo zweckdienlich, auf für 2012 geplante Maßnahmen zur besseren Information von Konsumentinnen und Konsumenten über ‚Standardprodukte für Privatanleger/innen‘ aufbauen.“*

Kurz nach dem Weißbuch ersuchte die EU-Kommission EIOPA um einen **technical advice** betreffend die Entwicklung des EU-Binnenmarktes für individuell-private Altersvorsorgeprodukte.³⁰ EIOPA veröffentlichte dazu zunächst ein *„Discussion Paper on a possible EU-single market for personal pension products“* und führte eine öffentliche Konsultation durch.³¹ Darauf aufbauend übermittelte EIOPA im Februar 2014 der EU-Kommission einen *„Towards an EU-single market for personal pensions - An EIOPA Preliminary Report to the COM“*.³² Nun beginnt eine für die Ausrichtung des PEPP wohl entscheidende Politikverquickung: Die EU-Kommission veröffentlicht im März 2014 eine Mitteilung *„On Long-Term Financing of the European Economy“*.³³ Ab nun soll das PEPP nicht mehr „bloß“ der Alterssicherung dienen, sondern auch der Finanzierung der Realwirtschaft. Im Juli 2014 ersucht die EU-Kommission die EIOPA neuerlich um weitere

²⁶ KOM(2010)365endg 13.

²⁷ Monti, Eine neue Strategie für den Binnenmarkt (2010) 68.

²⁸ Vgl. etwa die Studie der EFAMA, von der IPE am 23.3.2010 berichtet („EFAMA calls for action on long term saving“).

²⁹ Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten, KOM(212)55final 19.

³⁰ http://ec.europa.eu/internal_market/pensions/docs/calls/072012_call_en.pdf (30.01.2018)

³¹ EIOPA13/241 vom 16.5.2013.

³² EIOPA-BoS-14/029.

³³ KOM(2014)168final 6.

Vorbereitungsarbeiten für das Design des PEPP.³⁴ 2015 wird das PEPP dann auch im Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion angeführt.³⁵

2015 veröffentlichte die EIOPA nochmals ein „*Consultation Paper on the creation of a standardised Pan-European Personal Pension Product (PEPP)*“.³⁶ Die Harmonisierung der bestehenden nationalen PPPs war kein Thema mehr. Vielmehr fokussierte EIOPA im Einklang mit dem Grünbuch zur Kapitalmarktunion³⁷ nur mehr die Entwicklung eines genuin-europäischen Produktregimes, das zu den nationalen Produkten hinzutreten soll. Den **finalen Advice an die EU-Kommission** übermittelte die EIOPA im Juli 2016.³⁸ Unmittelbar nach dem Erhalt des Advice führte die EU-Kommission ebenfalls eine öffentliche Konsultation durch.³⁹ Weiters beauftragte die EU-Kommission eine umfangreiche Feasability Studie, die das Marktpotenzial des PEPP vor dem Hintergrund der bestehenden nationalen PPPs und deren Besteuerung auslotete.⁴⁰ Der endgültige Entwurf der PEPP-VO wurde nach etwa fünfjähriger intensiver Vorbereitung schließlich im Juni 2017 veröffentlicht.⁴¹

4 Der PEPP-Produktpass

Der PEPP-Pass erlaubt den PEPP-Anbietern den Vertrieb des PEPP im gesamten EWR. Es handelt sich also um einen sog. Produktpass, der die **Binnenmarktgängigkeit des PEPP gewährleisten** soll. Bevor das PEPP vertrieben werden darf, muss es von EIOPA⁴² zugelassen werden; das Ergebnis der Zulassung ist der PEPP-Pass.⁴³ Während die Zulassungsaufsicht also durch EIOPA erfolgt, wird die laufende Aufsicht von den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt.

Die erteilte Zulassung gilt im gesamten EWR (Single-Licence-Prinzip).⁴⁴ Dieses **Regelungsmuster** ist aus der grenzüberschreitenden Tätigkeit europarechtlich konzessionierter Finanzdienstleister gut bekannt (dazu Schulze/Zulegg/Kadelbach 2016: 1027). Allerdings sind die **Finanzdienstleistungs-RL hier im Detail (im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) sehr unterschiedlich** ausgestaltet. Versicherungs-⁴⁵ und Bankenregime (Rauscher 2015: 164 ff.) basieren auf einem reinen Anbieterpass, der grundsätzlich keine weitere Notifizierung konkreter Produkte oder gar konkreter Verträge erfordert. Das OGAW-Regime kennt einen Produktpass sowohl für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfondsanteilen als auch einen Anbieterpass für die Auflage oder Verwaltung eines Fonds in einem anderen Mitgliedstaat (Kalss/Oppitz/Zollner 2015: 1054). Im EbAV-Regime handelt es sich um einen besonderen Produktpass, wonach jeder einzelne Vertragsabschluss mit seinen ganz konkreten Inhalten zu notifizieren ist. Da diese sektoralen Notifizierungsregeln auch beim PEPP anzuwenden sind, stellen sich für EbAVs besondere

³⁴ https://eiopa.europa.eu/Publications/Requests%20for%20advice/Personal_pension_EIOPA_Anexx_-_CfA_EIOPA.pdf (30.1.2018)

³⁵ KOM(2015)63final 19.

³⁶ EIOPA-CP-15/006 vom 3.7.2015. Zu den Antworten der Konsultation vgl. Final Report on Public Consultation No. CP-15/006 on the creation of a standardised Pan-European Personal Pension Product (PEPP), EIOPA-16-341 vom 11.4.2016.

³⁷ EIOPA-CP-15/006 vom 3.7.2015: 5.

³⁸ EIOPA-16/457 vom 4.7.2016.

³⁹ http://ec.europa.eu/finance/consultations/2016/personal-pension-framework/docs/consultation-document_en.pdf .

⁴⁰ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/170629-personal-pensions-study_en.pdf (30.1.2018).

⁴¹ KOM(2017)343final.

⁴² EIOPA muss jedoch vor der Entscheidung die Herkunftslandbehörde des PEPP-Anbieters konsultieren, Art. 6 Abs. 2 PEPP-VO-E.

⁴³ Art. 4 ff PEPP-VO-E.

⁴⁴ Art. 4 Abs. 2 PEPP-VO-E.

⁴⁵ §§ 22 f VAG 2016.

Schwierigkeiten (dazu Kapitel 4.2.2), weil dessen Notifizierungsregime evident für die zweite Pensionssäule erdacht wurde, aber nicht für die dritte. Dem Versicherungs-, Banken- und EbAV-Regime gemeinsam ist es, dass sich wesentliche Aspekte der Produktgestaltung nach dem Recht des Tätigkeitslandes richten, während dies im OGAW-Regime in wesentlich geringerem Umfang der Fall ist (auch weil hier das Produkt idR deutlich einfacher ist). Wie der Produktpass des PEPP ausgestaltet ist und rechtlich wirkt, soll in Folge näher untersucht werden.

Für den Produktpass des PEPP stellen sich insb. folgende Fragen: (1) Welche Reichweite hat die Zulassung? Unstrittig geht der PEPP-VO-E davon aus, dass die Produkte an das nationale Steuerrecht angepasst werden. Aber was gilt etwa für zwingende vertragsrechtliche Vorschriften abseits des Steuerrechts? Gilt das PEPP auch hinsichtlich jener Aspekte als zugelassen, die von dem PEPP-VO-E gar nicht reguliert sind, wie etwa Rückkaufswerte oder Beitragsgestaltung? Und falls ja, nach welchen Kriterien beurteilt EIOPA diese Aspekte? **(2)** Wie verhält sich das Mitnahmeservice bzw. die Einrichtung der Compartments zu den herkömmlichen Passporting-Verfahren eines Finanzdienstleistungsunternehmens im Rahmen der Niederlassungs- und (insb.) der Dienstleistungsfreiheit? **(3)** Wie verhält sich die Zulassung des PEPP zu den herkömmlichen Passporting-Verfahren des Finanzdienstleistungsunternehmens im Rahmen der Niederlassungs- und (insb.) der Dienstleistungsfreiheit? Besteht dieses Verfahren parallel und zusätzlich oder wird es von der PEPP-VO verdrängt?

4.1 Die Reichweite des PEPP-Produktpasses

4.1.1 Die Bedeutung der Fragestellung

Der PEPP-VO-E lässt das nationale Steuerrecht unberührt.⁴⁶ Das Steuerrecht richtet sich daher weiterhin nach nationalem Recht und wird dementsprechend unterschiedlich sein. In diesem Sinne sieht etwa der VO-E vor, dass bei einem Wechsel des/der PEPP-Sparer/s/in in einen anderen Mitgliedstaat das PEPP an die dortigen Steuervorschriften angepasst wird.⁴⁷ Damit wird offenbar, welches Regelungsverständnis der PEPP-VO zugrunde liegt: Die VO geht davon aus, dass jene Aspekte, die die VO nicht regelt, (typischerweise) Teil des nationalen Steuerrechts sind. Das ist insofern richtig, als das Steuerrecht Vorsorgeprodukte oft dann günstiger behandelt, wenn sie bestimmten (sozialpolitischen) Kriterien genügen, und damit indirekt Produktgestaltung betreibt. Dabei geht es etwa um die Zweckwidmung des Vorsorgevermögens (z.B. Entnahmeverbote), die Gestaltung der Auszahlungsphase (z.B. lebenslange Renten) oder Risikoabdeckungen (z.B. Hinterbliebenenschutz). So gewährt die prämiengünstige Zukunftsvorsorge (PZV) die staatliche Prämie nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Solche und ähnliche Bestimmungen sind Teil des sog. „fiscal welfare“, die als „hidden side of the welfare state“ schon lange die private Alterssicherung rahmen (dazu Leisering et al 2002: 14 ff.). Erst durch die so veranlasste sozialpolitische Gestaltung der Vorsorgeprodukte erscheinen sie für den (Wohlfahrt regulierenden) Staat förderungswürdig, wenn und weil dadurch tatsächlich ein Beitrag zur Alterssicherung geleistet wird und so der (Wohlfahrt produzierende) Staat potenziell in der ersten Pensionssäule entlastet wird. Dieses Regelungsphänomen ist alt und weit verbreitet.

⁴⁶ Allerdings werden die Mitgliedstaaten angehalten, die nationalen Steuervorschriften diskriminierungsfrei auf gleichwertige ausländische Produkte zu erstrecken, vgl. Empfehlung der KOM (2017)4393final.

⁴⁷ Art. 14 Abs. 2 und 15 Abs. 4.

Allerdings verhält es sich in Österreich (und insb. auch in Deutschland) keineswegs so, dass die **sozialpolitische Produktgestaltung** oder vertragsrechtliche (allgemeine) Schutzvorschriften (völlig) in das Steuerrecht ausgelagert wären. So finden sich etwa im VAG, VersVG, PKG und BPG eine Fülle von Bestimmungen, die dem Schutz der Vorsorgenden dienen (und sich europarechtlich nicht nach dem Herkunftsland richten, weil sie nicht zum Aufsichtsrecht zählen und auch das internationale Privatrecht (IPR) regelmäßig auf das Tätigkeitsland verweist). Diese Bestimmungen sind durchwegs zwingend. Sie sind jedenfalls zu beachten, gleich ob eine steuerliche Förderung besteht oder nicht. Das österreichische Steuerrecht hat es folglich vergleichsweise leicht, wenn es einfach auf diese Gesetze bzw. bestimmte Anbieter referenzieren kann, ohne selbst aufwendige Produktvorschriften aufstellen zu müssen. Mit dem Verweis auf Versicherungen ist eben stets das VAG und VersVG anwendbar, mit dem Verweis auf Pensionskassen das PKG und BPG. Im österreichischen Steuerrecht findet sich daher nur ein kleiner Teil der gesamten Produktregulierung. **Würde der PEPP-Pass tatsächlich die Marktgängigkeit im EWR umfassend erlauben, wären diese nationalen zwingenden Schutzvorschriften** zumindest potenziell **unterlaufen** bzw. käme es auf den Maßstab an, den EIOPA diesbezüglich anlegen würde. Freilich könnte man darauf verweisen, die Mitgliedstaaten müssen ohnehin nur gleichwertige Altersvorsorgeprodukte steuerlich gleich behandeln, womit uU. auch Regulierungen abseits des Steuerrechts (im engeren Sinne) berücksichtigt werden könnten (z.B. die Gewinnbeteiligung in der klassischen Lebensversicherung gem. VAG). Und die ausländischen Anbieter hätten ja genug Motivation, diese Steuervorteile für ihre KundInnen verfügbar zu machen, weil sie andernfalls nicht konkurrenzfähig wären. Näher betrachtet, besteht aber ein großer Unterschied, ob nationale Regelungen (bloß) steuerrechtlich anwendbar sind oder als jedenfalls zwingende Vorschriften. Der Unterschied besteht insb. hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verstoßes und bei der Behördenzuständigkeit und damit bei der Durchsetzung. Ein Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften bewirkt in aller Regel (bloß) den Verfall steuerlicher Vorteile, der Vertrag bleibt aber in seiner rechtlichen Wirksamkeit unberührt.⁴⁸ Ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften führt hingegen zur (Teil-)Nichtigkeit rechtswidriger Vertragsinhalte, die den/die PEPP-SparerIn tendenziell deutlich stärker schützen kann. Zwecks Durchsetzung ist zu bedenken, dass bei einer rein steuerlichen Lösung die Finanzbehörden zuständig sind, während bei der Geltung als zwingende Produktvorgaben die Aufsichtsbehörden eingreifen können, die auch – anders als die Finanzbehörden – dem Schutz der Vorsorgenden verpflichtet sind.

Fazit: Selbst wenn etwa Österreich alle zwingenden Vorschriften für die Produktgestaltung europarechtlich als steuerliche Voraussetzungen verlangen kann, auch wenn diese formal z.B. nicht im EStG normiert sind, ist damit keineswegs eine gleichwertige Lösung für die PEPP-SparerInnen hinsichtlich der Effektivität dieser Schutzvorschriften gewährleistet. Es ist daher entscheidend, ob die Mitgliedstaaten ihre nationalen zwingenden Produktvorschriften als solche auf ausländische PEPPs anwenden können. Ob die Mitgliedstaaten das können, hängt maßgeblich von der Reichweite des PEPP-Passes ab: Vermittelt dieser tatsächlich die uneingeschränkte Vertriebsmöglichkeit des PEPP? Oder sind nationale zwingende Regelungen zu beachten, soweit diese Aspekte betreffen, die von der PEPP-VO nicht geregelt sind? Erstere Variante würde die Marktgängigkeit des PEPP wesentlich erweitern und wäre eine umwälzende Neuerung. Die zweite Variante würde die nationale Autonomie schonen und verschiedene Schutzbedürfnisse bzw. Regulierungspräferenzen anerkennen.

⁴⁸ Allenfalls kommt eine Irrtumsanfechtung oder Schadenersatz wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten in Frage.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass nationale zwingende Vorschriften im grenzüberschreitenden Geschäft oftmals **Beschränkungen der europäischen Grundfreiheiten** (hier insb. der Dienstleistungsfreiheit) darstellen.⁴⁹ Solche Beschränkungen müssen einem legitimen Ziel dienen (insb. Schutz der PEPP-SparerInnen) und verhältnismäßig sein. Diese allgemeinen Vorgaben aus den Grundfreiheiten bestehen freilich schon seit langem. Es ist aber zu erwarten, dass sich die PEPP-Anbieter aufgrund der (intendierten) Zunahme des grenzüberschreitenden Geschäfts öfters auf ihre Grundfreiheiten berufen, um sich gegen unliebsame Vorschriften zu wehren. Dieses Faktum ist nicht zu unterschätzen, insb. weil der EuGH die Grundfreiheiten äußerst expansiv auslegt (zum Problem Bogdandy/Bast 2009: 705 ff.).

4.1.2 Die inhaltliche Reichweite des PEPP-Produktpasses

Für die Fragen nach der inhaltlichen Reichweite der Zulassung finden sich mehrere Anhaltspunkte in dem PEPP-VO-E. Diesen gilt es im Hinblick auf die hier interessierende Frage zu analysieren und einer Gesamtbewertung zuzuführen.

a) Anhaltspunkte für eine unbeschränkte inhaltliche Reichweite

Nach **Art 4 PEPP-VO-E** gilt die **Zulassung in allen Mitgliedstaaten** und berechtigt, das PEPP in der zugelassenen Form in allen Mitgliedstaaten anzubieten. In den Erwägungsgründen⁵⁰ wird festgehalten, dass es sich um eine einmalige Zulassung aufgrund einheitlicher Vorschriften für einen einheitlichen PEPP-Produktpass handelt. Damit soll (ähnlich wie bei sonstigen technischen Produktstandards) die Internationalisierung und der grenzüberschreitende Vertrieb der Finanzdienstleistungsunternehmen auf dem Markt für individuell-private Alterssicherung erheblich vereinfacht werden. Das Unternehmen muss nicht mehr 28 verschiedene Produkte „produzieren“, sondern bloß ein Produkt, womit erhebliche Skaleneffekte (economies of scale) verbunden sein sollen.⁵¹ Dieser Gedanke spricht dafür, dass der Pass insofern vollumfänglich ist, als er die Marktgängigkeit des Produkts hinsichtlich aller Aspekte des Produkts vermittelt und nicht nur hinsichtlich jener Aspekte, die die PEPP-VO reguliert; andernfalls wäre der Markt weiterhin regulatorisch fragmentiert. Das ist für das PEPP besonders relevant, weil die PEPP-VO kaum Aspekte regelt, die für die (private) Altersvorsorge und deren sozialpolitische Ausrichtung spezifisch sind. Würden sich daher diese Aspekte weiterhin nach nationalem Recht richten, wäre mit dem PEPP-Pass wenig gewonnen.

Weiters sei noch auf die Regelung des **Mitnahmeservices** verwiesen. Wechselt ein/e PEPP-SparerIn in einen anderen Mitgliedstaat, ist für die weitere Ansparung ein (neues) sog. Compartment zu eröffnen. Ein Compartment soll *„den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen [entsprechen], die vom Mitgliedstaat, in den der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz verlegt, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden.“*⁵² Dafür soll nach der VO der bestehende Vertrag geändert oder ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.⁵³ Ersichtlich geht der VO-E hier davon aus, dass das PEPP an nationale Vorschriften anzupassen ist. Bedenken weckt jedoch die Beschreibung der nationalen

⁴⁹ Vgl. etwa zur Produktregulierung im Bankenbereich EuGH, 5.10.2004 Rs C-442/02 – *Caixa*. Vgl. vertiefend zum Versicherungssektor Lux (2015); Taik (2013).

⁵⁰ ErwGr. 14 und 15 PEPP-VO-E..

⁵¹ ErwGr. 12 PEPP-VO-E. Vgl. auch Begründung des Entwurfs KOM(2017)343final 2.

⁵² Art. 14 PEPP-VO-E.

⁵³ Art. 15 Abs. 4 PEPP-VO-E.

Vorschriften, die offenbar nur steuerrechtliche Regelungen vor Augen hat.⁵⁴ In der Begründung zum Entwurf wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich von „*Bedingungen [...] für die Inanspruchnahme von Steueranreizen*“ gesprochen.⁵⁵ Eine Anpassung an zwingende nationale Vorschriften abseits des Steuerrechts wird nicht erwähnt. Das könnte dafür sprechen, dass nationale (zwingende) Regelungen abseits des Steuerrechts nicht auf das PEPP erstreckt werden dürfen.

b) Anhaltspunkte für eine beschränkte inhaltliche Reichweite

Klar gegen die These, dass der PEPP-Pass tatsächlich die Vermarktung des PEPP in allen Mitgliedstaaten ungeachtet der dort geltenden zwingenden Regeln erlaubt, könnte **Art. 3 PEPP-VO-E** sprechen, der die auf das PEPP **anwendbaren Vorschriften** aufzählt.⁵⁶ Dazu zählen gem. lit c auch nationale Vorschriften betreffend Aspekte, die von der VO nicht geregelt sind. Das können Vorschriften sein, die zur Umsetzung des PEPP erlassen wurden oder Vorschriften, die für vergleichbare Altersvorsorgeprodukte gelten. Diese Vorschrift scheint ein klarer Beleg dafür, dass sich sämtliche Aspekte abseits der PEPP-VO nach nationalem Recht richten. Allerdings wollte man in den laufenden Diskussionen gerade jene Bestimmung streichen, die bestimmt, dass für das PEPP auch jene nationalen Regeln gelten sollen, die für vergleichbare (nationale) Produkte gelten. Dies deshalb, weil man Bedenken hatte, dass damit auch steuerrechtliche Regelungen erfasst seien, die jedoch aufgrund der primärrechtlichen Kompetenzgrundlage der VO⁵⁷ nicht geregelt werden dürfen. Die EU-Kommission hat dazu jedoch klargestellt, dass die Streichung nicht erforderlich sei, weil durch eine primärrechtskonforme Interpretation steuerrechtliche Regelungen ohnehin ausgenommen seien. Danach ist aber erst recht anzunehmen, dass etwa das national zwingende Vertragsrecht auf das PEPP anzuwenden ist.

Weitere Aufschlüsse zu der hier interessierenden Frage kann man aus dem **Zulassungsverfahren** gewinnen. Relevant sind dafür zunächst die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen⁵⁸, und zwar insb. jene, die voraussichtlich Inhalte enthalten, die von der VO selbst nicht geregelt sind. Das gilt etwa für die Standardvertragsbedingungen⁵⁹ oder die Beschreibung der prospektiven Informationen für die zukünftigen PEPP-SparerInnen.⁶⁰ Die Zulassung bezieht sich auf diese Dokumente. Daher könnte man zunächst annehmen, dass sich die Zulassung auf alle Inhalte dieser Dokumente bezieht. Dagegen spricht jedoch, dass der Maßstab für die Bewilligung – wenig überraschend – im Wesentlichen die PEPP-VO ist, die aber eben keineswegs alle Aspekte eines PEPP regelt.⁶¹ Anders als bei den für das PEPP insgesamt anwendbaren Vorschriften⁶² wird hier das nationale Recht nicht genannt. Das spricht daher dafür, dass sich die Zulassung des (durch die vorgelegten Dokumente beantragten) PEPP nur auf jene Aspekte bezieht, die die PEPP-VO regelt; für die übrigen Aspekte gibt es keinen EU-Pass, weil sie sich weiterhin nach nationalem Recht richten.

⁵⁴ Anders als die Aufzählung der anwendbaren Bestimmungen Art. 3 lit. c PEPP-VO-E.

⁵⁵ KOM(2017)343 final S 14.

⁵⁶ Art. 9 PEPP-VO-E tritt ergänzend hinzu und erklärt auch die einschlägigen Aufsichtsvorschriften für anwendbar.

⁵⁷ Art. 114 AEUV.

⁵⁸ Art. 5 Abs. 2 PEPP-VO-E.

⁵⁹ Art. 5 Abs. 2 lit. a PEPP-VO-E.

⁶⁰ Art. 5 Abs. 2 lit. h PEPP-VO-E.

⁶¹ Art. 6 Abs. 1 PEPP-VO-E.

⁶² Art. 3 PEPP-VO-E.

Schließlich fällt auf, dass das **PEPP nur einmal und in einer einzigen Form zuzulassen ist**. Die Bestimmungen zum Mitnahmeservice gehen ausdrücklich von Vertragsänderungen aus.⁶³ Für jedes PEPP stehen daher (zukünftig) 27⁶⁴ Compartments zur Verfügung, für die – potentiell – 27 verschiedene Anpassungen erforderlich sind. Diese jeweiligen Anpassungen unterliegen aber nicht der Zulassung, sondern sind bloß der Herkunftslandbehörde in concreto zu übermitteln.

c) Würdigung

Die Bestimmungen des PEPP-VO-E weisen hinsichtlich der inhaltlichen Reichweite des EU-Produktpasses in unterschiedliche Richtungen. Allerdings sind die Argumente für die Anwendbarkeit national zwingender Bestimmungen inhaltlich doch deutlich stärker: Es wäre schon aus **Legalitätsgesichtspunkten**⁶⁵ völlig unvereinbar, dass EIOPA eine inhaltlich vollumfängliche Zulassung für das PEPP erteilen soll, obwohl dieses von der VO nur in ganz bestimmten Aspekten determiniert ist und – folglich – in vielerlei Hinsicht überhaupt keine Regelung enthält.

Freilich ist es uU. gar nicht leicht zu sagen, **welche Aspekte die PEPP-VO eigentlich regelt**, wo also die Freizügigkeit des Produktpasses greift und die Mitgliedstaaten abseits etwaiger Steuervorschriften keine zwingenden Vorschriften anwenden dürfen. Diese Schwierigkeit spricht aber nicht gegen die systematisch gebotene Lösung, dass die Mitgliedstaaten weiterhin ihre nationalen zwingenden Regelungen zur Produktgestaltung anwenden können, soweit diese nicht von der PEPP-VO geregelt sind.

Im Übrigen werden die von der VO verfolgten **Ziele auch mit dieser Auslegung erreicht**, wenn auch weniger weitreichend. Das PEPP ist Teil der Kapitalmarktunion und soll insb. Größenvorteile durch größere Veranlagungsvolumina (Skaleneffekte) generieren (die dann zumindest partiell und der Idee nach an die PEPP-SparerInnen weitergegeben werden).⁶⁶ Die Skaleneffekte ergeben sich beim PEPP insb. für die Veranlagung, auf die sich der PEPP-PASS auch inhaltlich ausdrücklich erstreckt.⁶⁷ Damit können die PEPP-Anbieter für alle PEPP-SparerInnen im EWR dieselbe Veranlagung durchführen, und zwar auch dann, wenn der/die PEPP-SparerIn seinen/ihren Wohnsitz wechselt. Offen ist jedoch, wie sich nationale steuerrechtliche Regelungen dazu verhalten, die für Steuerbegünstigungen an bestimmte Veranlagungsvorschriften anknüpfen (z.B. die PZV). Damit könnte der Skaleneffekt bei der Veranlagung doch wieder eingeschränkt werden. Das PEPP geht evident davon aus, dass die Veranlagung nicht an nationale Regelungen anzupassen ist. Ebenso klar ist aber, dass das nationale Steuerrecht unberührt bleibt. Die nationalen Steuerregeln sind dann zwar nicht an der PEPP-VO zu messen, sehr wohl aber an den primärrechtlichen Grundfreiheiten. Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission (und EIOPA) das mit solchen steuerrechtlichen Veranlagungsbestimmungen verfolgte Ziel sowie die Verhältnismäßigkeit (insb. hinsichtlich der Erforderlichkeit) besonders streng prüfen wird, um die PEPP-Veranlagung effizient gestalten zu können.

⁶³ Art. 14 Abs. 4 PEPP-VO-E.

⁶⁴ In der laufenden Diskussion wird eine Begrenzung der Compartments auf zehn erwogen.

⁶⁵ Zum Legalitätsprinzip der EU vgl. Callies in Callies/Ruffert (2011) Art. 2 EUV, Rn. 25 ff.

⁶⁶ ErwGr. 4 und 5, 8 und 9.

⁶⁷ Art. 6 Abs. 1 lit d.

4.2 Verhältnis des PEPP-Passes zu den bestehenden EU-Pass-Regelungen

4.2.1 Allgemein

Das PEPP soll auch die Freizügigkeit der PEPP-SparerInnen fördern.⁶⁸ Ein Wohnsitzwechsel soll die Kontinuität des PEPP-Sparens nicht unterbrechen. Dies ist auch schon nach derzeitigem Recht möglich, weil die Finanzdienstleister im Rahmen ihres EU-Passes grenzüberschreitend im Wege der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit tätig werden können. Dabei vermittelt die Konzession die abstrakte Erlaubnis, im EWR tätig zu werden; die konkrete Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit bedarf dann noch eines Notifikationsverfahrens. Fraglich ist daher, wie sich diese bestehenden Regelungen zum PEPP-Pass sowie zum Mitnahmeservice verhalten. Nach Art. 11 PEPP-VO-E treten der PEPP-Pass sowie das Mitnahmeservice neben die bestehenden Regeln. Der PEPP-Pass sowie das Mitnahmeservice verdrängen also nicht (im Rahmen des PEPP) die bestehenden Regeln, sondern sind zusätzlich zu beachten. Dieses Nebeneinander ist zwar vielleicht nicht die erwartete Vereinfachung, bereitet aber zumindest dort keine Probleme, wo die Notifikation abstrakt erfolgt, also für eine unbestimmte Anzahl von Geschäftsfällen im Vorhinein. Das ist aber bei den Pensionsfonds nicht der Fall (dazu unten).

Der VO-E enthält keine Regelung für den Fall, dass der/die PEPP-SparerIn seinen/ihren Wohnsitzwechsel gar nicht meldet. Dieser Fall bereitet auch bei den bereits bestehenden Notifizierungspflichten der Finanzdienstleister Schwierigkeiten⁶⁹ und sollte daher für das PEPP ausdrücklich bedacht werden.

4.2.2 Sonderfragen bei EbAVs

Bei Pensionsfonds ist jeder einzelne Vertrag vor seiner Durchführung *in concreto* zu notifizieren. Diese engmaschige Aufsicht mag bei Betriebspensionszusagen gerechtfertigt sein, wenn und weil ein Vertrag uU. sehr viele ArbeitnehmerInnen erfasst. Dieses System ist aber dann wohl zu aufwendig, wenn einzelne PEPP-SparerInnen wechseln. Es sollte daher erwogen werden, für Pensionsfonds **für das PEPP eigene Notifizierungsvorschriften analog etwa zum Versicherungsregime zu schaffen**, die eine abstrakte Notifizierung erlauben.

Ein weiterer Grund für flankierende Regelungen für Pensionsfonds liegt darin, dass die grenzüberschreitende Tätigkeit der EbAV II-RL daran anknüpft, ob das Arbeitsrecht eines anderen Mitgliedstaates als das des Herkunftsmitgliedstaates der EbAV anwendbar ist;⁷⁰ der **Wohnsitz des/der Arbeitnehmer/s/in** soll hingegen grundsätzlich unbeachtlich sein.⁷¹ Danach entscheidet also grundsätzlich das internationale Arbeitsrecht⁷² über die Frage, ob eine grenzüberschreitende Tätigkeit iSd EbAV II-RL vorliegt; der Wohnsitz des Arbeitnehmers spielt hier grundsätzlich keine Rolle. Würde man dies mechanisch auf das PEPP anwenden, könnte man der Idee verfallen, eine EbAV bräuchte bei einem bloßen Wohnsitzwechsel des/der Arbeitnehmer/s/in kein Notifizierungsverfahren zu durchlaufen.⁷³ Der PEPP-VO-E geht evident von einem anderen Verständnis aus. Zunächst handelt es sich um ein Produkt der dritten

⁶⁸ Art. 12 iVm ErwGr. 21.

⁶⁹ Gegen eine Notifizierung bei bloßem Wohnsitzwechsel im Versicherungsbereich etwa Bähr/Püttgen in: Bähr (2011) 60f.

⁷⁰ Art. 6 Z 19 EbAV II-RL.

⁷¹ ErwGr. 14 EbAV II-RL.

⁷² Art. 8 Rom I-VO.

⁷³ Zum Notifizierungsverfahren gem. der EbAV II-RL vgl. Reiner in Krömer/Mitschka/Niksova/Pfalz(Hrsg.) 2016: 193 ff.

Pensionssäule, weshalb das Arbeitsrecht überhaupt keine Rolle spielt. Auch stellt der PEPP-VO-E ausdrücklich auf den Wohnsitzwechsel ab (wobei es hier wohl auf den steuerlichen Wohnsitz gem. Tätigkeitsland ankommt, siehe unten), der für die Notifizierung gem. EbAV II-RL gerade keine Rolle spielt. Auch aus diesem Grund scheint eine flankierende Regelung der EbAV II-RL geboten.

Ergänzend sei zur Lage bei den Pensionsfonds angemerkt, dass ein **Anbieterwechsel des/der PEPP-Sparer/s/in keine (kollektive) Übertragung** gem. Art. 12 EbAV II-RL darstellt, sondern wie eine individuelle Übertragung zu behandeln ist (die von der EbAV II-RL nicht geregelt ist).

5 Portabilität des PEPP bei Wohnsitzwechsel ins Ausland

Mit Portabilität meint der PEPP-VO-E, dass ein/e PEPP-Sparer/in auch nach einem Wohnsitzwechsel ins Ausland das Recht hat, weiterhin beim selben Anbieter im Rahmen seines/ihrer PEPP vorzusorgen und Beiträge einzuzahlen.⁷⁴ Eine solche Portabilität ist rein rechtlich betrachtet **schon derzeit und außerhalb des PEPP möglich**: Die Finanzdienstleister dürfen im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit grenzüberschreitend tätig werden und die Vorsorgenden dürfen Verträge mit ausländischen Anbietern abschließen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass im bestehenden Regime der/die Kund/e/in kein *gesetzlich* (aber uU. vertraglich, dazu unten) verbrieftes Recht auf grenzüberschreitendes Vorsorgen hat. Übersiedelt er/sie also nach dem Abschluss eines Vorsorgevertrages ins Ausland, darf der Anbieter streng genommen nur dann weiter Beiträge entgegennehmen, wenn er seine Auslandstätigkeit notifiziert. Da der Anbieter aber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, im Ausland tätig zu werden, hat auch der/die Vorsorgende kein Recht, vom Ausland aus weiter in sein/ihr Vorsorgeprodukt einzuzahlen. Freilich steht es den Vertragsparteien aber schon jetzt frei, ein solches Recht privatautonom zu vereinbaren. Tatsächlich haben etwa große Finanzdienstleister vorsorglich in sämtlichen Mitgliedstaaten notifiziert.

Das PEPP bringt nun als **Neuerung**, dass der/die Vorsorgende ein solches **Recht auf Portabilität** bereits ex-lege und zwingend hat. Es bedarf daher keiner eigenen vertraglichen Abrede: Das PEPP ist ex-lege portabel, und dies kann auch nicht abbedungen werden. Genauer betrachtet erstreckt sich dieses Recht jedoch bloß darauf, dass der PEPP-Anbieter verpflichtet ist, dem/der PEPP-SparerIn ein Anbot zu machen, das (neben dem zugelassenen PEPP) den rechtlichen Rahmenbedingungen (insb. hinsichtlich Steuer- und Vertragsrecht) im neuen Wohnsitzstaat entspricht. Es gibt allerdings kein Recht darauf, dass die Vertragsbedingungen unabhängig vom Wohnsitz überall gleich wären. Z.B. könnte die Errichtung eines neuen Compartments (dazu unten) mit höheren Kosten verbunden sein, da der Abschluss eines PEPP-Vertrages nicht automatisch auch eine Kostengarantie umfasst. Ebenso wird vermutlich ein neues Compartment bei einem Rentenprodukt andere biometrische Grundlagen beinhalten, die die Rentenleistung unmittelbar beeinflussen können. Gleich bleiben müssen nur jene Aspekte, auf die sich die Zulassung bezieht (siehe oben). Und auch dort kann es uU. einen Spielraum für Veränderungen geben, wenn EIOPA bei der Zulassung bloß bestimmte Bandbreiten, Alternativen oder Bausteine bewilligt.⁷⁵

⁷⁴ Art. 12 Abs. 1 PEPP-VO-E

⁷⁵ Ob EIOPA dies darf, ist freilich eine eigene Frage, der hier nicht näher nachgegangen werden kann.

Der PEPP-VO-E adressiert das grenzüberschreitende Geschäft in zweierlei Hinsicht:⁷⁶ **(1) Grenzüberschreitender Vertrieb** des PEPP: Das PEPP darf im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im gesamten EWR vertrieben werden (dazu oben, Kapitel 4.).⁷⁷ Hier soll nun die zweite Regelungsvariante näher untersucht werden: **(2) Grenzüberschreitender Wohnsitzwechsel**: Ein/e PEPP-SparerIn hat das Recht, nach einem Wohnsitzwechsel ins Ausland weiterhin beim selben Anbieter in das PEPP zu sparen, indem er/sie das sog. Mitnahmeservice in Anspruch nimmt. Die erste Regelung hat den Neuabschluss eines PEPP vor Augen, die zweite ein bestehendes PEPP, das an die Rechtslage im neuen Wohnsitzstaat (Tätigkeitsland) anzupassen ist. Der nach der VO ebenfalls mögliche Wechsel des PEPP-Anbieters (dazu Kapitel 6) kann zwar grenzüberschreitend erfolgen, muss es aber nicht, weshalb die Regelungen nicht spezifisch sind für das grenzüberschreitende Geschäft.

Bevor auf die Regelungsdetails eingegangen wird, ist gleich vorweg zu betonen, dass es sich in beiden Varianten bei der Inanspruchnahme der Freizügigkeit **keineswegs stets um dasselbe PEPP im strengen Sinne handelt**. Das PEPP muss nämlich für jeden Mitgliedstaat, in dem es angeboten werden soll, uU. erheblich an das jeweilige nationale Recht angepasst werden. Das gilt insb. für das national zwingende Vertragsrecht (hinsichtlich jener Aspekte, die der PEPP-VO-E nicht regelt) sowie für das nationale Steuerrecht. Dementsprechend sieht der VO-E auch vor, dass bei Inanspruchnahme des Mitnahmeservices der PEPP-Vertrag anzupassen ist oder gar völlig neu abgeschlossen werden muss.⁷⁸ Auch die Einrichtung der sog. Compartments (dazu unten) ist aus diesem Grund erforderlich. Es ist daher stets zu beachten, **(1)** dass beim grenzüberschreitenden Vertrieb jeweils unterschiedliche PEPPs angeboten werden und **(2)**, dass bei einem Wohnsitzwechsel lediglich der Anbieter gleich bleibt, aber nicht das PEPP selbst bzw. der PEPP-Vertrag.

Das PEPP soll die Freizügigkeit der PEPP-SparerInnen nicht behindern.⁷⁹ Der VO-E sieht dafür ein sog. Mitnahmeservice vor, das den PEPP-SparerInnen ermöglichen soll, in das mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossene PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Das Mitnahmeservice steht **nur PEPP-SparerInnen** offen, nicht aber PEPP-LeistungsempfängerInnen. Dies deshalb, weil allein die grenzüberschreitende Auszahlung (aufsichtsrechtlich) keine grenzüberschreitende Tätigkeit darstellt. Allerdings wird die Auszahlung von nationalen Vorschriften beeinflusst, wie etwa durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Rentenzahlungen. Vergleicht man eine Person, die kurz vor der Leistungsphase ihren Wohnsitz verlegt, mit einer Person, die den Wohnsitzwechsel erst kurz danach durchführt, könnten hier unterschiedliche Leistungshöhen entstehen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Technisch wird das Mitnahmeservice über sog. **Compartments** bewerkstelligt. Der PEPP-Anbieter hat für jeden⁸⁰ Mitgliedstaat ein Compartment einzurichten, das den dort jeweils geltenden (steuerlichen und vertragsrechtlichen) Vorgaben entspricht. Schon nach allgemeinen Regeln kann dieses flächendeckende

⁷⁶ ErwGr. 19 PEPP-VO-E.

⁷⁷ Art. 11 PEPP-VO-E.

⁷⁸ Art. 15 Abs. 4 PEPP-VO.

⁷⁹ ErwGr. 19 PEPP-VO-E.

⁸⁰ In der laufenden Diskussion wird eine Begrenzung der Compartments auf zehn erwogen. Das wäre eine beträchtliche Beschränkung der Portabilität. Als Ausgleich ist Folgendes angedacht: Möchte der/die PEPP-SparerIn in einen Mitgliedstaat verziehen, für das der PEPP-Anbieter kein Compartment bereit hält, soll er/sie das Recht auf einen kostenlosen Wechsel zu einem Anbieter haben, der diesen Mitgliedstaat abdeckt.

Angebot auch über Kooperationspartner gewährleistet werden (Outsourcing).⁸¹ Trotzdem wird das PEPP aufgrund der zwingenden Portabilität und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands v.a. für große, schon jetzt europaweit agierende Anbieter interessant sein. Die Compartments sind unabhängig davon einzurichten, ob das PEPP in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit angeboten wird. Diese Unterscheidung ist nur relevant für die Notifizierung nach den herkömmlichen bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen, die neben dem PEPP-Pass parallel anzuwenden sind.⁸²

Die **Rechtsnatur der Compartments** ist nicht leicht zu fassen. Für jedes PEPP hat der Anbieter ein PEPP-Konto zu führen.⁸³ Die Compartments sind dabei nun eine Art Subkonto für jeden Wohnsitzstaat, in den der/die PEPP-SparerIn verzieht und weiterhin spart.⁸⁴ Dem Compartment werden also sämtliche Beiträge, Gewinnbeteiligungen, Kosten etc. gutgeschrieben bzw. angelastet. Der/Die PEPP-SparerIn kann nach dem ursprünglichen Entwurf⁸⁵ das Guthaben aus den einzelnen Compartments übertragen, womit die Compartments konsolidiert werden können.⁸⁶ Dies impliziert wohl (wie bei der Neueröffnung eines Compartments) eine Anpassung an das Steuer- und Vertragsrecht des neuen Wohnsitzstaates. Das ist besonders evident, wenn für das neue Compartment ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde und das (erst) zu übertragende Compartment weiterhin von einem anderen Vertragsregime beherrscht wird. Die steuerlichen Auswirkungen einer Übertragung sind besonders sensibel, insb. wenn etwa das zu übertragende Compartment eine Leibrente vorsieht und das aufnehmende Compartment eine Abfindung bei Leistungsanfall erlaubt.⁸⁷ Der Erhalt der angefallenen steuerlichen Vorteile erscheint nicht gewährleistet und hätte auch weitreichende steuerrechtliche Implikationen. Allerdings darf die PEPP-VO aufgrund der primärrechtlichen Kompetenzgrundlage⁸⁸ ohnehin keine steuerlichen Regelungen treffen; das steht einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Grundfreiheiten aber freilich nicht entgegen.

In der laufenden Diskussion wird die **Streichung der Übertragungsmöglichkeit** erwogen.⁸⁹ Sollte das tatsächlich erfolgen, wäre dies eine erhebliche Beschränkung für die Portabilität des Produkts. Bedenkt man, dass hinter den Compartments idR jeweils eigenständige und damit verschiedene Verträge stehen, könnte kaum mehr von Portabilität gesprochen werden. Durch die Übertragungsmöglichkeit könnten sowohl Synergieeffekte als auch Steuervorteile genutzt werden.

Die Aufteilung des Vorsorgevermögens auf verschiedene Compartments als solche steht einer **gemeinsamen – und damit einheitlichen – Veranlagung** freilich nicht im Wege. Diese ist gerade das Ziel und der potenzielle Vorteil des PEPP. Da der PEPP-Pass die Veranlagung ausdrücklich umfasst, gelten für

⁸¹ Da das flächendeckende Anbot insb. kleine Anbieter administrativ überfordern kann, wird in der laufenden Diskussion eine ausdrückliche Klarstellung in der PEPP-VO hinsichtlich einer Kooperationsmöglichkeit mit anderen PEPP-Anbietern diskutiert.

⁸² Art. 11 PEPP-VO-E.

⁸³ Art. 2 Abs. 45 PEPP-VO.

⁸⁴ Vgl. die Definition gem. Art. 2 Abs. 20 PEPP-VO-E, wonach das Compartment einen Bereich innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos bildet.

⁸⁵ In den laufenden Diskussionen wird eine Streichung dieser Übertragungsmöglichkeit diskutiert, was eine erhebliche Beschränkung der Portabilität bedeuten würde.

⁸⁶ Art. 16 PEPP-VO-E.

⁸⁷ Art 12 Abs 2 PEPP-VO-E verlangt nur den Erhalt der vom PEPP-Anbieter gewährten Vorteile und Anreize (zB zugeteilte Gewinnanteile).

⁸⁸ Art. 114 AEUV.

⁸⁹ Ähnlich wurde auch in der Diskussion um die Portabilität von Betriebspensionsanwartschaften die (grenzüberschreitende) Übertragungsmöglichkeit mangels Konsens der Mitgliedstaaten letztlich gestrichen (näher dazu Reiner (2017) 173). Allerdings ging es dort – anders als beim PEPP – (idR.) um die Übertragung zwischen verschiedenen Anbietern.

das PEPP in allen Compartments dieselben Veranlagungsvorschriften. Der PEPP-Anbieter dürfte davon auch gar nicht abweichen, auch weil die Zulassung des PEPP durch EIOPA für alle Compartments einheitlich erfolgt. Allerdings kann schon die Anlagestrategie des zugelassenen PEPP selbst eine mehr oder weniger große Flexibilität beinhalten. Auch kann das PEPP verschiedene (maximal fünf) Veranlagungsoptionen umfassen.⁹⁰ Fraglich kann dann sein, ob für jedes Compartment zwingend alle zugelassenen Veranlagungsoptionen⁹¹ zur Verfügung stehen müssen. Das wird jedoch schon deshalb nicht gelten, wenn man bedenkt, dass in manchen Compartments uU. eine Garantie gefordert wird und in anderen nicht. Fraglich kann auch die Vereinbarkeit nationaler steuerrechtlicher Regelungen mit den Veranlagungsvorschriften des PEPP sein, wenn das nationale Steuerrecht (wie in Österreich die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge) auch Vorgaben für die Veranlagung macht. Das könnte für PEPPs eine große Hürde darstellen, wenn die Veranlagung tatsächlich für alle Compartments gleich sein soll. Da das nationale Steuerrecht vom PEPP unberührt bleibt, ist dieses zwar nicht von der PEPP-VO selbst bedroht. Allerdings kann das Steuerrecht an den europäischen Grundfreiheiten (insb. Dienstleistungsfreiheit) gemessen werden. Allein diese ersten Erwägungen zeigen, dass eine einheitliche Veranlagung über alle Compartments uU. erhebliche Schwierigkeiten in sich birgt. Das kann die potenziellen Größenvorteile des PEPP erheblich beeinträchtigen, wenn und weil die Veranlagung für die einzelnen Compartments separat erfolgt.

Fraglich kann sein, **wann überhaupt ein Wohnsitzwechsel vorliegt**. Grundsätzlich liegt hier eine autonome Definition nahe, womit für die Bestimmung des Wohnsitzes bzw. dessen Wechsels das nationale Recht unbeachtlich ist. Gegenüber nationalen Meldevorschriften wird das jedenfalls zu bejahen sein. Allerdings geht es beim Mitnahmeservice um ganz andere Aspekte. Das Mitnahmeservice soll vor allem die Verwerfungen durch den Wechsel des anwendbaren nationalen Steuerrechts glätten.⁹² Weiters sind uU. auch Anpassungen an sonstiges nationales Recht geboten, soweit es sich um zwingende vertragsrechtliche Vorschriften zur Produktgestaltung handelt (siehe oben). Danach liegt ein Wohnsitzwechsel iSd. PEPP-VO dann vor, wenn das anwendbare Steuerrecht wechselt. Insofern ist die Definition des Wohnsitzwechsels uE. nicht autonom, sondern in Abhängigkeit vom nationalen Steuerrecht zu definieren. Das anwendbare Steuerrecht bestimmt sich grundsätzlich nach der steuerlichen Ansässigkeit. Diese kann mit dem melderechtlichen Wohnsitz zusammenfallen, muss aber nicht.

Die **Aufsicht** über den PEPP-Anbieter obliegt den jeweiligen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.⁹³ Somit umfasst die Aufsichtspflicht auch die Einhaltung aller relevanten Vorschriften, wie bspw. die steuerrechtlichen Bestimmungen, der jeweiligen Compartments.

Möchte ein/e PEPP-SparerIn seinen/ihren Wohnsitz wechseln und weiterhin im Rahmen des PEPPs vorsorgen, sind **konkret folgende Schritte zu durchlaufen**: Gibt ein/e PEPP-SparerIn dem PEPP-Anbieter diese Absicht bekannt, ist er/sie vom PEPP-Anbieter über die Möglichkeit zur Eröffnung eines neuen Compartments zu informieren.⁹⁴ Der/Die PEPP-SparerIn muss daraufhin einen Antrag auf Eröffnung des

⁹⁰ Art. 34 PEPP-VO-E.

⁹¹ Das PEPP muss freilich keine Veranlagungsoptionen bieten; das ergibt sich insb. aus Art. 26 PEPP-VO-E, wonach bei der Standard-Anlageoption keine Beratung erfolgen muss.

⁹² Vgl. Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 PEPP-VO-E.

⁹³ Art. 53 Abs. 1 PEPP-VO-E.

⁹⁴ Art. 15 Abs. 1 PEPP-VO-E.

neuen Compartments stellen.⁹⁵ Spätestens drei Monate nach Erhalt des Antrags stellt der PEPP-Anbieter dem/der PEPP-SparerIn eine vollständige und kostenlose Informationen sowie eine Beratung über die für das neue Compartment geltenden Bedingungen zur Verfügung.⁹⁶ Das neue Compartment wird nun eröffnet, indem ein neuer PEPP-Vertrag geschlossen oder der bestehende Vertrag geändert wird.

Wie oben dargestellt, sind für den grenzüberschreitenden Vertrieb des PEPP neben dem PEPP-Pass **zusätzlich und weiterhin die herkömmlichen sektoralen Notifizierungsregeln zu beachten**. Für das Mitnahmeservice muss aber zusätzlich eine Notifikation erfolgen.⁹⁷ Während dies im ursprünglichen VO-E für jedes einzelne PEPP bei jeder Inanspruchnahme des Mitnahmeservices vorgesehen ist, wird in den laufenden Diskussionen erwogen, dies auf eine einmalige Notifikation bei erstmaliger Eröffnung eines Compartments zu beschränken. Eine Umsetzung der Notifikation in jedem Einzelfall würde für die nationalen Aufsichtsbehörden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Der Zweck einer solchen umfangreichen Erfassung scheint nicht klar, auch verfügen die nationalen Behörden sonst über keinerlei Einzeldaten. Daran zeigt sich, dass das grenzüberschreitende Geschäft mit dem PEPP rechtlich unter Umständen deutlich aufwendiger ist, als dies bisher für herkömmliche nationale Vorsorgeprodukte (PPPs) der Fall ist. Für diese bedarf es nämlich weder eines separaten Produktpasses noch gibt es zusätzliche Notifizierungserfordernisse.

6 Der Wechsel zu einem anderen (ausländischen) PEPP-Anbieter

Das PEPP soll den Vorsorgenden Wahlfreiheit einräumen und den Wettbewerb zwischen den Anbietern fördern. Vor diesem Hintergrund sieht der PEPP-VO-E Wechselmöglichkeiten der SparerInnen zwischen den PEPP-Anbietern vor. Ein Anbieterwechsel kann freilich auch schon nach geltender Rechtslage bewerkstelligt werden, wenn auch etwas umständlicher, wenn und weil der bisherige die Übertragung des Vorsorgevermögens nicht direkt mit dem neuen Anbieter abwickeln muss.⁹⁸ Das PEPP bietet nun eine **speziell regulierte Wechselmöglichkeit**, die den administrativen Aufwand für den/die PEPP-SparerIn verringert, sowie rasch und sicher erfolgen soll.⁹⁹ Das Verfahren läuft im Wesentlichen zwischen den beteiligten PEPP-Anbietern ab. Dabei wird die Kontogutschrift des/der PEPP-Sparer/s/in direkt auf das PEPP-Konto beim aufnehmenden PEPP-Anbieter überwiesen.

Für das Wechselservice bestehen grundsätzlich **keine Besonderheiten bei einem grenzüberschreitenden Anbieterwechsel**.¹⁰⁰ Er ist nach den Bestimmungen des Wechselservice für den/die PEPP-SparerIn weder schwieriger noch einfacher zu bewerkstelligen; für die PEPP-Anbieter hingegen mag dies aufgrund der unterschiedlichen nationalen (insb. steuerrechtlichen) Regelungen anders aussehen. Aus der Sicht des aufnehmenden PEPP-Anbieters handelt es sich um einen neuen Vertrag, für den er für das neue Tätigkeitsland die herkömmlichen sektoralen Notifizierungsregeln beachten muss.

Die Wechselmöglichkeit soll den **Wettbewerb zwischen den Anbietern** zum Wohle der PEPP-SparerInnen beleben. Auch sind die Wechselregeln vor dem Hintergrund zu sehen, dass herkömmliche

⁹⁵ Art. 15 Abs. 2 PEPP-VO-E.

⁹⁶ Art. 15 Abs. 4 PEPP-VO-E.

⁹⁷ Art. 17 PEPP-VO-E.

⁹⁸ So aber etwa schon gemäß der Wechselrechte im Betriebspensionsrecht.

⁹⁹ Art. 45 ff PEPP-VO-E.

¹⁰⁰ Art. 45 Abs. 1 PEPP-VO-E.

Vertragsbeendigungen (mit Kapitalauszahlung) nur begrenzt möglich sein sollen,¹⁰¹ weshalb der Weg eines Anbieterwechsels über Vertragsbeendigung und Neuabschluss grundsätzlich verschlossen ist. Zwar gelten die Wechselregeln nicht nur innerhalb desselben Sektors von PEPP-Anbietern (also etwa nur zwischen Banken), sondern auch zwischen verschiedenen Sektoren von PEPP-Anbietern (also etwa zwischen Banken und EbAVs). Allerdings gelten die Wechselregeln nach dem Wortlaut nur für einen Wechsel zwischen PEPPs, aber etwa nicht für einen Wechsel in ein nationales PPP oder für eine Übertragung des Guthabens in eine betriebliche Altersvorsorge (oder uU. in die erste Pensionssäule). Das bedeutet eine erhebliche Beschränkung des PEPP und eine deutliche Benachteiligung dieser Produkte. Der Wechsel sollte aber auch in diesen Fällen zumindest dann möglich sein, wenn die anderen Durchführungswege hinsichtlich der Eignung als Altersvorsorge gleichwertig sind; freilich bedarf dies uU. anderer Wechselbestimmungen, weil sich die Durchführungswege technisch erheblich vom PEPP unterscheiden können.

Der PEPP-VO-E reguliert auch die **Häufigkeit des Wechsels**. Nach dem ursprünglichen Entwurf soll der/die PEPP-SparerIn max. alle fünf Jahre wechseln können.¹⁰² Allerdings wäre damit auch die Wechselmöglichkeit stärker eingeschränkt als bei herkömmlichen nationalen PPPs. In den laufenden Diskussionen wird daher erwogen, dass die PEPP-Parteien einen häufigeren Wechsel zumindest vereinbaren können. Die Beschränkung der Wechselmöglichkeiten ist aber andererseits äußerst sinnvoll: Sie schafft für den Anbieter Planbarkeit, der dadurch weniger Liquidität vorhalten muss. Dies ist insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn das PEPP eine Garantie beinhaltet. Deckt das PEPP auch biometrische Risiken ab, ist eine oftmalige Wechselmöglichkeit (alle fünf Jahre) ebenso aus versicherungstechnischer Sicht bedenklich. Die versicherungsmathematischen Prinzipien „Ausgleich im Kollektiv“ und „Ausgleich in der Zeit“ funktionieren nicht, wenn sich das Kollektiv der Vorsorgenden häufig ändert. Der/Die AktuarIn kann sich bei der Festlegung der biometrischen Grundlagen auf keinen konstanten Versichertenbestand verlassen. Aus Vorsichtsgründen müssten die biometrischen Grundlagen daher entsprechende Sicherheitszuschläge vorsehen, die das PEPP letztendlich verteuern. Ein PEPP-Anbieter wird auch genau die Gründe der Wechsel analysieren müssen, um zu vermeiden, dass durch oftmalige Wechsel Selektionseffekte entstehen. Dies wäre dann der Fall, wenn „gute“ Risiken den Versichertenbestand verlassen und „schlechte“ Risiken hinzukommen. Ein Risikoausgleich könnte so nicht mehr gewährleistet sein.

Der/Die PEPP-SparerIn hat (anders als – zumindest partiell – beim Compartmentwechsel) bei einem Wechsel selbstverständlich **kein Recht auf Aufrechterhaltung der bisherigen Vertragsbedingungen**; es besteht kein Verschlechterungsverbot. Es handelt sich beim Wechsel um keine Vertragsübernahme, sondern um einen gänzlich neuen Vertrag. Das ist insb. relevant für versicherungsförmig ausgestaltete Produkte, bei denen grundsätzlich die bei Vertragsabschluss jeweils aktuell zulässigen Sterbetafeln und Rechnungszinsen heranzuziehen sind. Dadurch können sich für den/die PEPP-SparerIn erhebliche Nachteile ergeben. Die für einen etwaigen Risikoschutz beim bisherigen PEPP-Anbieter geleisteten Beiträge verfallen; ob der Risikoschutz selbst auch wegfällt, richtet sich nach den Inhalten des neuen PEPP.

Wesentlich für die Effektivität des Anbieterwechsels sind weiters die dafür anfallenden **Kosten**. Diese sind nur partiell geregelt, und zwar insb. hinsichtlich der Kosten, die der übertragende Anbieter verrechnen darf.

¹⁰¹ Art. 2 Abs. 2 PEPP-VO-E.

¹⁰² Art. 45 Abs. 2 PEPP-VO-E.

Hart beschränkt werden bloß Abschläge aufgrund der Beendigung.¹⁰³ Nicht darunter fallen aber wohl etwaige offene Kosten bei Verteilung der Abschlusskosten durch Zillmerung. Nur qualitativ umschrieben wird die Beschränkung der Kosten für das Wechselservice selbst; diese müssen angemessen sein und die tatsächlichen Kosten widerspiegeln. Gar nicht geregelt bzw. begrenzt sind die Abschlusskosten für das neue PEPP, die deutlich höher liegen können als die Beendigungs- und Wechselkosten des übertragenden PEPP-Anbieters. Für die wirtschaftliche Beurteilung des Wechsels sind die Kosten freilich gemeinsam zu betrachten. Sind die Kosten hoch, kann es (in Abhängigkeit vom Gewinn bzw. Verlust) uU. Jahre dauern, bis allein diese wieder verdient sind. Für dieses Problem bietet der PEPP-VO-E keine rechtlich harte Lösung, sondern vertraut offenbar auf die unsichtbare Hand des Marktes.

7 Bewertung des PEPP

Diese Bewertung erfolgt freilich auf Basis des Entwurfes bzw. soweit bekannt unter Einbeziehung der aktuellen Diskussionen. Theoretisch können sich daher noch etliche Inhalte ändern. Das ist hinsichtlich der hier diskutierten Fragen – zumindest derzeit – aber wohl nicht zu erwarten.

(1) Stärkung der dritten Pensionssäule

Das PEPP ist eine Initiative für die dritte Pensionssäule. Soll das PEPP tatsächlich einen wesentlichen Einfluss auf die Alterssicherung in der EU haben (und nicht bloß auf den Kapitalmarkt), kann man aus einer Gesamtsicht der Alterssicherung fragen, ob es richtig ist, Geld und Energie in die dritte Pensionssäule zu investieren. Man könnte fragen, ob nicht derselbe Ressourceneinsatz in der ersten oder zweiten Pensionssäule sinnvoller wäre. Diese Alternativen waren aber nicht Gegenstand des Impact-Assessments der EU-Kommission.¹⁰⁴ Da das Sozial- und Steuerrecht weiterhin national ist, ist auch in keiner Weise gewährleistet, dass GeringverdienerInnen (etwa durch Förderungen) überhaupt Geld für eine zusätzliche Alterssicherung erübrigen können, obwohl diese eine solche am ehesten brauchen.

Jeder relative Ausbau einer Säule schafft politische und wirtschaftliche **Pfadabhängigkeiten**, die später nicht mehr leicht korrigiert werden können. Die (potenziellen) Probleme der dritten Säule sind bekannt (dazu etwa Bode/Wilke 2014: 123ff).¹⁰⁵ Durchgehende Gewinnerorientierung, hohe Vertriebs- und Marketingkosten, großes Verhandlungsungleichgewicht, strengeres versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip aufgrund individueller Risikoprüfung (und daher weniger Risikoausgleich) sowie große Ungleichheit auf Basis finanzieller Mittel bei der Einbeziehung. Im Übrigen könnte man nach der Finanzkrise auch die Frage nach dem Verhältnis von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren neu stellen (dazu etwa Christen 2011).

Auf der anderen Seite ist ein Ausbau der ersten Pensionssäule politisch kaum zu erwarten. Und hinsichtlich Betriebspensionen ist man auf den/die ArbeitgeberIn und/oder auf die Sozialpartner angewiesen. Insb. in Österreich waren diese bisher wenig bereit, die zweite Säule in einem Ausmaß auszubauen, wie die erste Pensionssäule (langfristig) gekürzt wurde. Ist eine „Pensionslücke“ in Sicht, kann man tatsächlich nur schwerlich empfehlen, auf den Gesetzgeber oder die Sozialpartner zu warten. Aus der Sicht der

¹⁰³ Der ursprüngliche Entwurf sieht hierfür max. 1,5% des Kontoguthabens vor, in den laufenden Diskussionen wird der Wert 1% diskutiert.

¹⁰⁴ SWD(2017)243final

¹⁰⁵ Speziell zur sozialen Inklusion Meyer/Bridgen/Riedmüller 2007

Europäischen Union geht es darum, dass sie für die dritte Pensionssäule effektivere Kompetenzen hat und die politischen AkteureInnen in der dritten Pensionssäule weit eher bereit sind für eine Europäisierung als in der ersten und zweiten Pensionssäule (wobei diese Zurückhaltung uU. gute Gründe haben mag). Die Initiative in der dritten Pensionssäule ist verständlich, aber aus einer Gesamtsicht problematisch.

(2) Produktinnovation

Die PEPP-Initiative möchte Anreize für innovative Finanzprodukte setzen.¹⁰⁶ Das PEPP bedarf jedoch einer zentralen und vorherigen Zulassung durch EIOPA. Das ist bemerkenswert, weil insb. im Versicherungsrecht das **Verbot einer Verpflichtung zur Vorabgenehmigung von Bedingungen und Tarifen als tragender Grundsatz des Versicherungsbinnenmarktes** galt und wohl auch weiterhin gilt.¹⁰⁷ Dieses Verbot wurde mit der Notwendigkeit der Entwicklung des Binnenmarktes begründet. Nun wird – umgekehrt – die Notwendigkeit einer Vorabgenehmigung (durch EIOPA) mit demselben Ziel gerechtfertigt. Eine Kritik an der Vorabgenehmigung war, dass dadurch die Produkte zu stark vereinheitlicht werden und daher die Auswahl für den/die Kunden/Kundin beschränkt sei. Ob mit dem nunmehrigen Modell – eine sektorale Aufsichtsbehörde (EIOPA) als Bewilligungsinstanz für alle Finanzdienstleister mit extrem hohem Determinierungsgrad (in den von der VO geregelten Aspekten) – die Produktvielfalt steigt, ist zumindest fraglich. Vielmehr ist eine bisher nicht gekannte Annäherung der Produkte der verschiedenen Anbieter zu erwarten. In den Erwägungsgründen ist denn auch von einem weitgehend standardisierten Produkt die Rede.¹⁰⁸ Dass EIOPA – eine Aufsichtsbehörde – auch maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Vorschlags zum PEPP genommen hat und dieses dann später selbst bewilligt, sei nur als rechtsstaatliche Randnotiz vermerkt. Freilich kann die Zulassung durch EIOPA trotzdem sinnvoll sein. Ob das der Fall ist, hängt insb. von der Reichweite der Zulassung hinsichtlich der Marktgängigkeit ab. Das Zulassungserfordernis kann aber auch als Eingeständnis gesehen werden, dass der Schutz der Vorsorgenden durch eine Ex-ante-Prüfung doch wesentlich effektiver erfolgt. Auch kann eine (verordnete) Vereinheitlichung der Produkte für die Marktentwicklung positiv sein, aber primär hinsichtlich des Preises (stärkerer Wettbewerb durch besser vergleichbare Produkte), nicht hinsichtlich der Produktvielfalt.

(3) Level Playing Field

Die PEPP-VO soll ein Level Playing Field fördern: Für die Anbieter sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten; andernfalls könnten sonst andere Parameter als die Leistung der Anbieter das Marktergebnis beeinflussen. **Der PEPP-VO-E vereinheitlicht einige Aspekte des PEPP, aber keineswegs alle.** Unberührt bleiben etwa weitgehend das sektorale Aufsichtsrecht und nahezu gänzlich das nationale Vertrags-, Steuer- und Sozialrecht. Das sektorale Aufsichtsrecht (insb. bei VU und EbAVs) ist auch nach wie vor in weiten Teilen bloße Mindestharmonisierung, weshalb auch innerhalb der Sektoren uU. erhebliche Unterschiede bestehen können. Durch die potenziell hohe Anbieterzahl mag der Wettbewerbsmechanismus besser greifen. Auf der anderen Seite bedeutet die Vielzahl aber eine starke Heterogenität der Anbieter, die sich in der anbieter-spezifischen Produktgestaltung niederschlagen wird, womit die bisherige

¹⁰⁶ ErwGr. 6 PEPP-VO-E und Begründung des Entwurfs KOM(2017)343final 2.

¹⁰⁷ Braumüller (1999) 99.

¹⁰⁸ ErwGr. 12 PEPP-VO-E.

Marktsegregation bestehen bleiben könnte. Die verschiedenen Anbieter verfolgen verschiedene Geschäftsmodelle, sind Gegenstand verschiedener Aufsichtsvorgaben (insb. hinsichtlich Eigenmittel und Governance) und (insb. aus dem Konzessionsumfang resultierender) Produktvorgaben. Das „gleiche“ PEPP wird also je nach Anbieter und Mitgliedstaat deutlich unterschiedliche Ergebnisse zeigen.

(4) Ein europäisches Produkt

Das PEPP soll ein genuin europäisches Produkt sein. Dabei richten sich das Vertrags-, Steuer- und Sozialrecht weiterhin nach nationalem Recht. Auch bei der Umsetzung der sektoralen Aufsichtsvorgaben gibt es uU. erhebliche Unterschiede. Dasselbe Produkt wird also etwa in einem Mitgliedstaat steuerlich gefördert und nicht auf staatliche Pensions- oder Pflegeleistungen angerechnet, in einem anderen Mitgliedstaat kann beides anders sein. Der Unterschied im Kosten-Nutzen-Profil des PEPP kann allein daraus enorm sein.

(5) Marktgängigkeit

Das PEPP soll aufgrund der Zulassung von EIOPA (PEPP-Pass) im gesamten EWR vertrieben werden können.¹⁰⁹ Die Zulassung bezieht sich jedoch bloß auf jene Aspekte, die von der PEPP-VO geregelt sind. Hinsichtlich aller anderen Aspekte gilt grundsätzlich weiterhin nationales Recht und damit insoweit keine Marktgängigkeit. Ein PEPP verlangt daher **genauer betrachtet nach 28 PEPP-Versionen** (wenn es etwa in allen EU-Mitgliedstaaten vertrieben werden soll, wofür – außer im Rahmen des Mitnahmeservice – kein Zwang besteht). Bei Wohnsitzwechsel muss dementsprechend der Vertrag geändert oder gar neu abgeschlossen werden. Man kann zwar beim selben PEPP-Anbieter weiter sparen. Es ist aber eine sehr formale Sicht der VO, wenn diese suggeriert, es handle sich um ein und dasselbe PEPP. Nach aktuellem Diskussionsstand ist das PEPP auch keineswegs in alle Mitgliedstaaten portabel, sondern nur in (mind.) zehn. Der Anbieterwechsel ist ebenfalls mit erheblichen Beschränkungen hinsichtlich des Übertragungsziels behaftet: So kann das PEPP (jedenfalls nicht unter den Bedingungen des PEPP-Anbieterwechsel) in kein anderes Produkt der dritten Pensionssäule (nationales PPP) übertragen werden, in keine Betriebspensionszusage und ebenso nicht in die erste Pensionssäule – sondern stets nur in ein anderes PEPP.

Die mangelnde Marktgängigkeit wurde hier vor dem Hintergrund der Ziele und Ankündigungen bewertet, die sich die EU für das PEPP selbst gesetzt hat. Allerdings kann man das Ziel einer besonders hohen Marktgängigkeit schon als solches kritisieren. Zum einen deshalb, weil es zwangsläufig mit einer stärker sozialpolitisch (und damit freilich auch paternalistisch) ausgerichteten Konzeption kollidiert, und die das PEPP in der Tat nicht enthält. Zum anderen ist der mit der Marktgängigkeit verbundene **Wettbewerb keine Gratisveranstaltung**. Zwar mag der Wettbewerb potenziell wertvolle Funktionen (zu diesen Wimmer/Müller 2012: 236 ff) erfüllen und so helfen, Preise zu senken und die Qualität zu erhöhen (soweit funktionierender Wettbewerb herrscht). Es sind demgegenüber aber ebenso die Kosten des Marktmechanismus zu sehen, die insb. in der angebotsgetriebenen individuell-privaten Alterssicherung zu hohen Marketing-, Werbe- und

¹⁰⁹ ErwGr. 14 PEPP-VO-E.

Vertriebsausgaben führen. So gesehen erscheint die nicht allzu große Reichweite der Marktgängigkeit des PEPP weniger bedenklich.

(6) Marktmechanismus statt inhaltlicher Regulierung

Die PEPP-VO verspricht eine qualitativ hochwertige und preiswerte Altersvorsorge. Dies soll einerseits durch ein **breites Anbieterspektrum** (Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, EbAVs, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter sowie AIFM) sowie andererseits durch hohe Produktflexibilität (Wechsel der Anbieter, der Veranlagung, der Auszahlungsform) gewährleistet werden. Auch Garantien oder entsprechende vorsichtige Veranlagungsstrategien sollen ein hohes Maß an Sicherheit bringen und Vertrauen in das europäische Vorsorgeprodukt herstellen.

Die durch das binnenmarktumfassende PEPP generierten **economies of scale** sollen den KonsumentInnen zugutekommen, wobei die Weitergabe der Vorteile in keiner Weise rechtlich abgesichert ist.¹¹⁰ Die EU-Kommission vertraut allein auf die unsichtbare Hand der Marktkräfte. Den PEPP-Markt werden vor allem große Anbieter für sich nutzen können. Aufgrund der hohen administrativen Anforderungen, die das PEPP an die Anbieter stellt, werden vor allem jene Finanzdienstleister das PEPP anbieten, die jetzt schon europaweite Vertriebsstrukturen implementiert haben. Dadurch könnten große Finanzdienstleister ihre Marktmacht weiter steigern. Da große Finanzdienstleister oft börsennotiert sind, stehen diese typischerweise unter einem besonderen Druck zur Gewinnmaximierung, womit der Interessengegensatz gegenüber den KundInnen sich potenziell zusätzlich verschärft (etwa, wenn man mit einer nicht gewinnorientierten betrieblichen Pensionskasse vergleicht).

Der Markt setzt weiters **vergleichbare Produkte** voraus: Nur diese können etwa preislich miteinander verglichen werden. Da das PEPP nur einen Rahmen vorgibt, werden die Unterschiede (insb. in steuer- und sozialrechtlicher Hinsicht) weiterhin groß bleiben. Selbst PEPPs von Anbietern eines Sektors werden dann schwer vergleichbar sein, wenn sie bspw. unterschiedliche Optionen oder Risikoabdeckungen aufweisen. Aber selbst dort, wo abstrakt gesehen Vergleichbarkeit vorliegen könnte, muss dies von den KonsumentInnen erkannt werden und der Vergleich tatsächlich angestellt werden.

Zwar sieht das PEPP zwecks Markttransparenz umfangreiche **Informationspflichten** vor.¹¹¹ Gerade hinsichtlich der Kosten scheint die Markttransparenz gering. So ist etwa eine allgemein zugängliche Veröffentlichung der Kosten der zugelassenen PEPPs nicht vorgesehen.¹¹² Die individuelle Informationspflicht hinsichtlich der **Kosten** ist ebenfalls äußerst vage und unterliegt – interessanterweise anders als sonstige Informationsinhalte – keiner Konkretisierung durch eine Durchführungsverordnung auf Level 2.¹¹³ Insgesamt vertraut der PEPP-VO-E mehr auf den Markt und auf Informationspflichten und weniger auf konkrete Inhalte. Die Vorsorgenden werden schon das „beste“ Produkt erkennen und wählen, weshalb sich das beste Produkt durchsetzen werde, so wohl die Idee. Das entspricht freilich einem generellen Trend in der Finanzmarktregulierung, wonach Transparenz höher priorisiert wird als die Inhalte.

¹¹⁰ Allenfalls sehr indirekt durch das Wettbewerbsrecht.

¹¹¹ Art. 23 ff PEPP-VI-E.

¹¹² Allerdings soll EIOPA in Hinkunft generell die Kosten und die Performance (u.a.) von privaten Pensionsprodukten auswerten, vgl. den Request der EU-Kommission an EIOPA vom 13.10.2017.

<https://eiopa.europa.eu/Publications/Requests%20for%20advice/Request%20to%20ESAs%20to%20issue%20recurrent%20reports%20-%20CMU%20action.pdf> (30.1.2018).

¹¹³ Art. 23 Abs. 5 iVm Abs. 6 PEPP-VO-E.

Nachteilige Inhalte (zB. hohe Kosten) können danach durchaus in Ordnung sein, solange darüber informiert wird.¹¹⁴

(7) Harmonisierungsdruck

Mit dem PEPP-VO-E verfolgt die Europäische Kommission das Ziel eines europaweit harmonisierten Pensionsprodukts. In etlichen Mitgliedstaaten wird sich das PEPP gegenüber bestehenden nationalen Produkten behaupten müssen (und vice versa). Damit kann es zu einem **Harmonisierungsdruck hinsichtlich der Annäherung der nationalen Produktregulierungen an das PEPP-Regime sowie zwischen den sektoralen Aufsichtsregimen** (insb. betreffend Eigenmittel) kommen. Auch bei den Informationspflichten sind Annäherungen zu vermuten, dies nicht zuletzt deshalb, weil (große) Anbieter eine Harmonisierung nachfragen werden, um nicht allzu viele verschiedene Vorgaben administrieren zu müssen.

Der Harmonisierungsdruck ist nicht nur wirtschaftlich aufgrund der Konkurrenzsituation induziert, sondern auch rechtlich. Sollen Anbieter auf dem gleichen Markt konkurrieren, spricht der (europäische und nationale) **Gleichheitssatz** für gleiche Regelungen. Auf nationale Vorsorgeprodukte (PPPs) zeitigt der Gleichheitssatz¹¹⁵ ebenfalls Rückkoppelungen: Diese dürfen vom nationalen Gesetzgeber nicht weniger günstig reguliert und beaufsichtigt werden. Verlangt etwa das PEPP eine intensive, produktbezogene Aufsicht, hat dies grundsätzlich auch bei den nationalen PPPs zu erfolgen. So wäre es etwa wenig einsichtig, dass EbAVs PEPPs von anderen Anbietern vertreiben dürfen, aber keine nationalen PPPs. Ebenso gleichheitsrechtlich bedenklich ist das Verbot (nationaler) Vorabgenehmigungspflichten von (nationalen) Produkten, wenn und weil das PEPP sehr wohl einer solchen Pflicht unterworfen wird, wenn auch auf europäischer Ebene. Schließlich erscheint die Beschränkung des Wechselrechts bloß hin zu anderen PEPPs bedenklich, weil damit nationale Vorsorgeprodukte (PPPs) sowie die erste und zweite Pensionssäule als Übertragungsziel ausgeschlossen sind.

Eine Empfehlung der Europäischen Kommission zur **steuerlichen Behandlung** von individuellen Pensionsprodukten soll die Mitgliedstaaten zur Gewährung von (bestehenden) Steuererleichterungen ermuntern. Das kann zu einer Vereinheitlichung der steuerlichen Förderungen führen. Es wird für Mitgliedstaaten mitunter schwierig, den europäischen Instanzen zu erklären, warum verschiedene PEPPs steuer- und sozialrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Man kann nur hoffen, dass die Mitgliedstaaten hier auf Verständnis stoßen, wenn sie bei steuer- und sozialrechtlichen Begünstigungen danach differenzieren, inwieweit das Produkt sozialpolitisch sinnvoll ist.

8 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die EU-Kommission hat im Juni 2017 einen **VO-Vorschlag über das sog PEPP (Pan-European Personal Pension Product)** vorgelegt, der derzeit verhandelt wird; mit einem Abschluss der Verhandlungen ist nicht vor Ende 2018 zu rechnen. Der Entwurf sieht fünf delegierte Rechtsakte vor. Die Untersuchung bezieht sich daher auf die Entwurfsfassung der PEPP-VO und soll einen informativen Beitrag zu den laufenden

¹¹⁴ Zur Rückkopplung weitreichender Informationspflichten auf die Inhaltskontrolle Mattern (2011).

¹¹⁵ Für einen Vergleich zwischen europarechtlichen Regeln gilt Art. 20 GRC, für einen Vergleich zwischen nationalen und europarechtlichen Regeln gilt Art. 7 B-VG.

Verhandlungen leisten. Durch den grundlegenden Charakter der angesprochenen Fragen ist die Untersuchung aber auch trotz etwaiger Änderungen über die Entwurfsfassung hinaus relevant.

Die zentrale **Forschungsfrage der Untersuchung** ist jene nach der **Reichweite der Marktgängigkeit des PEPP**. Daneben bietet der Beitrag auch einen generellen Überblick über die Eckpunkte des PEPP-Vorschlags, die Entstehungsgeschichte der PEPP-Initiative wird geschildert, und es wird eine kritische Bewertung der Gesamtinitiative versucht.¹¹⁶

Das PEPP soll ein **privates Pensionsvorsorgeprodukt der dritten Pensionssäule** sein, das aufgrund seiner Marktgängigkeit im Binnenmarkt von allen europarechtlich konzessionierten Finanzdienstleistern besonders gut vertrieben werden können soll. Es handelt sich nicht um eine Harmonisierung bestehender Vorsorgeprodukte, sondern um ein zusätzliches optionales Produkt (sog. 29. oder 2. Regime). Der PEPP-VO-E regelt jedoch keineswegs alle relevanten Aspekte eines Vorsorgeproduktes; die unregulierten Aspekte (z.B. Steuer- und Sozialrecht) richten sich grundsätzlich nach nationalem Recht.¹¹⁷

Das PEPP bedarf der vorherigen Zulassung durch EIOPA. Die Zulassung vermittelt den **PEPP-Pass**, der zum Vertrieb des PEPP im gesamten EWR berechtigt. Das ist auf Basis der bestehenden sektoralen Passportingregelungen dem Grunde nach schon derzeit für nationale Vorsorgeprodukte möglich. Die durch den PEPP-Pass vermittelte Marktgängigkeit des PEPP ist dadurch erheblich beschränkt, dass sich der PEPP-Pass bloß auf jene Aspekte erstreckt, die in der PEPP-VO geregelt sind; dies selbst dann, wenn der Zulassungsantrag das PEPP vollumfänglich beschreibt und damit Inhalte über die VO hinaus umfasst. Für die zahlreichen Aspekte abseits der PEPP-VO ist nämlich vielmehr weiterhin das jeweilige nationale Recht maßgebend. Das ist deshalb relevant, weil darunter neben dem Steuer- und Sozialrecht etliche zwingende vertragsrechtliche Bestimmungen fallen (z.B. im VersVG sowie teilweise im VAG und PKG), die dem Schutz der Vorsorgenden dienen (z.B. betreffend Risikoeinschlüsse, Beitragsgestaltung, Kosten). Insgesamt erscheint der Zugewinn an Marktgängigkeit durch den PEPP-Pass (sieht man von der Veranlagung ab) wohl sehr bescheiden (vgl. Kapitel 4.1.). Der PEPP-Pass vermittelt weiters auch insofern keine vollkommene Marktgängigkeit, als die bestehenden **sektoralen aufsichtsrechtlichen Passportingregeln weiterhin und parallel anzuwenden** sind (vgl. Kapitel 4.2.1.). Das stößt etwa im EbAV-Regime auf de-lege-lata kaum zu überwindende Hindernisse, weil dieses die Notifizierung jedes einzelnen Vertrages vorsieht, was bei Produkten der dritten Pensionssäule administrativ undurchführbar ist; es bedarf daher einer Anpassung der EbAV-Notifizierungsregeln (vgl. Kapitel 4.2.2).

Um bei **Wechsel des Wohnsitzes** weiterhin im Rahmen des PEPP vorsorgen zu können, soll das PEPP portabel sein (sog. **Mitnahmeservice oder Portabilität**). Das ist dem Grunde nach schon auf Basis der bestehenden Regelungen möglich. Die Untersuchung zeigt, dass die Portabilität des PEPP sehr beschränkt ist, weil auch hier das PEPP an das jeweilige nationale Recht anzupassen ist. Tatsächlich sieht der PEPP-VO-E vor, dass der PEPP-Vertrag bei einem Wohnsitzwechsel anzupassen oder gar neu abzuschließen ist. So können sich etwa Kosten, Auszahlungsart, Sterbetafeln und Rechnungszins bei einem Wohnsitzwechsel (und damit einem Wechsel des anwendbaren nationalen Rechts) durchaus ändern. Gewährleistet ist daher bloß, dass der PEPP-Anbieter unverändert bleibt, nicht jedoch das PEPP-Produkt. Bei einem Wohnsitzwechsel sind (wie beim sonstigen grenzüberschreitenden Vertrieb des PEPP) die **bestehenden**

¹¹⁶ Vgl. zur Formulierung und Begründung der Forschungsfrage Kapitel 1.

¹¹⁷ Vgl. für einen systematischen Überblick zum PEPP Kapitel 2.

sektoralen Passportingregeln parallel anzuwenden. Darüber hinaus bestehen spezielle **PEPP-Notifizierungspflichten** gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden für jede einzelne Inanspruchnahme des Mitnahmeservice (vgl. Kapitel 5).

Das PEPP umfasst spezielle Regeln zum Wechsel des/der Vorsorgenden zwischen verschiedenen PEPP-Anbietern (**Anbieterwechsel**). Der Wechsel soll zumindest alle fünf Jahre möglich sein. Das soll den Wettbewerb zwischen den Anbietern befördern und ist rechtssystematisch angelegt, weil eine vorzeitige Vertragsbeendigung mit Kapitalabfindung grundsätzlich nicht möglich sein soll. Wettbewerbslich wie sozialpolitisch sehr bedenklich ist, dass der Wechsel nur zwischen PEPPs stattfinden darf, nicht jedoch zu nationalen Vorsorgeprodukten (PPPs) oder in die zweite oder (womöglich) erste Pensionssäule. Ein Anbieterwechsel ist auf Basis der bestehenden Regeln dem Grunde nach für bestehende (nationale) Produkte zwar schon derzeit möglich, jedoch mit höherem administrativem Aufwand. Der Wechsel ist (wie schon derzeit) ohne weiteres zu einem ausländischen Anbieter möglich (dieser muss freilich notifizieren). Da es sich beim Wechsel um keine Vertragsübernahme, sondern um den Abschluss eines neuen Vertrages handelt, kann der Wechsel zu Verschlechterungen führen sowie regelmäßig zur Anwendung der aktuell zulässigen Rechnungsgrundlagen (vgl. Kapitel 6).

Resümee: Die Marktgängigkeit des PEPP erscheint gemessen an den Ankündigungen seiner BefürworterInnen gering. Der Vorteil gegenüber der bestehenden Rechtslage ist überschaubar und bezieht sich wohl hauptsächlich auf die Veranlagung, die der PEPP-Anbieter aufgrund des PEPP-Passes im gesamten EWR einheitlich durchführen darf.¹¹⁸ Insgesamt wird sich das PEPP jedoch weniger an der Marktgängigkeit sowie an der Entwicklung der Kapitalmärkte messen lassen müssen, sondern an seinem **Beitrag zur Alterssicherung**. Dieser Beitrag ist aber äußerst unsicher. Sicher ist nur, dass auch das PEPP keine „eierlegende Wollmilchsau“ werden wird. Schon immer hat man versucht, private Alterssicherung mit Aufgaben zu überfrachten, um sie dadurch politisch attraktiv zu machen, und ihr neben der Alterssicherung etwa folgende Aufgaben zugesonnen:¹¹⁹ Belebung, Vertiefung und Verbreiterung des Kapitalmarktes, Wachstumskapital für die Realwirtschaft, langfristiges Kapital für Infrastruktur, Rendite für AktionärInnen, (bei der betrieblichen Altersvorsorge zusätzlich) personalpolitisches Instrument zur MitarbeiterInnenanwerbung und -bindung. Beim PEPP hat es den Anschein, dass die Alterssicherung in dieser Aufzählung eher am Ende gereiht wurde. Ein Versagen in dieser Hinsicht (geringer oder gar negativer Beitrag zur Alterssicherung) wäre dramatisch, weil dies (bei tatsächlich großen Verkaufszahlen) aufgrund entstehender wirtschaftlichen und politischen Pfadabhängigkeiten nur schwer korrigierbar wäre. Es ist daher zu wünschen, dass der sozialpolitische Aspekt in den laufenden Verhandlungen stärker bedacht wird. Das könnte schon damit beginnen, dass nicht nur AufseherInnen, FinanzbeamtlInnen und VertreterInnen von Finanzdienstleistern am Verhandlungstisch sitzen, sondern auch VertreterInnen des Sektors. Das ist freilich nicht nur eine Holschuld des Finanzsektors, sondern ebenso eine Bringschuld des Sektors – freilich stets unter Einbeziehung der jeweils zuständigen staatlichen Stellen.

¹¹⁸ Allerdings kann dieser Vorteil aufgrund des nationalen Steuerrechts ebenfalls abgeschwächt sein, vgl. nur die Vorgaben zur PZV.

¹¹⁹ Vgl. dazu Reiner in Jabornegg/Resch, ArbVG-Kommentar, §97 Rz. 84.

Literaturverzeichnis

- Bähr, Gunne (Hrsg.) (2011): Handbuch des Versicherungsaufsichtsrechts. München: Beck.
- Bode, Ingo / Wilke Felix (2014): Private Alterssicherung als Illusion. Frankfurt am Main: Campus.
- Callies, Christian / Ruffert, Matthias (Hrsg.) (2011): EUV/AEUV (4. Auflage). München: Beck.
- Christen, Christian (2011): Politische Ökonomie der Alterssicherung. Marburg: Metropolis.
- v. Bogdandy, Armin / Bast, Jürgen (Hrsg.) (2009): Europäisches Verfassungsrecht (2. Auflage). Heidelberg: Springer.
- Braumüller, Peter (1999): Versicherungsaufsichtsrecht. Wien: Springer.
- Kalss, Susanne / Oppitz, Martin / Zollner, Johannes (2015): Kapitalmarktrecht (2. Auflage). Wien: Linde.
- Leisering, Lutz et al. (2002): Vom produzierenden zum regulierenden Wohlfahrtsstaat. [http://www.uni-bielefeld.de/\(en\)/soz/personen/Leisering/pdf/Arbeitspapier2.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/(en)/soz/personen/Leisering/pdf/Arbeitspapier2.pdf) (30.1.2018)
- Lux, Sebastian Patrick (2015): Die Lebensversicherung nach der VVG-Reform im Licht der wettbewerblichen Liberalisierung. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Mattern, Isabel (2011): Das Informationsmodell im VVG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die AGB-Kontrolle. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft.
- Meyer, Traute / Bridgen, Paul / Riedmüller, Barbara (Hrsg.) (2007): Private Pensions versus Social Inclusion?. Celtenham: Edward Elgar.
- Müller, Helmut (1995): Versicherungsbinnenmarkt. München: Beck.
- Rauscher, Bernhard (2015): Finanzmarktaufsichtsrecht. Wien: Verlag Österreich.
- Reiner, Michael (2017): Entwicklungen und Probleme des europäischen Betriebspensionsrecht am Beispiel der Mobilitätsrichtlinie, Journal für Arbeits- und Sozialrecht, Nr. 2, 173-195.
- Reiner, Michael (2016): Strukturfragen zum Zusammenspiel von Aufsichts- und Arbeitsrecht im europäischen Pensionsfondsgeschäft gemäß IROP II. In: Krömer, Daniela / Mitschka, Miriam / Niksova, Diana / Pfalz, Thomas (Hrsg.): Arbeitsrecht und Arbeitswelt im europäischen Wandel. Baden-Baden: Nomos, 193-216.
- Schulze, Reiner / Zulegg, Manfred / Kadelbach, Stefan (Hrsg.) (2015): Handbuch Europarecht (3. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Taik, Monir (2013): Mitgliedstaatliche Grenzen der Gestaltung von Versicherungsprodukten im Europäischen Binnenmarkt für Versicherungen. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft.
- Wimmer, Norbert / Müller, Thomas (2012): Wirtschaftsrecht (2. Auflage). Wien. Verlag Österreich.

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BPG	Betriebspensionsgesetz
E	Entwurf
EbAV	Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfonds)
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
IDD	Insurance Distribution Directive
iVm	in Verbindung mit
OGAW	Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren
PEPP	Pan-European Personal Pension Product
PKG	Pensionskassengesetz
PPP	(nationales) Personal Pension Product
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
RL	EU-Richtlinie
uE	Unseres Erachtens
uU	Unter Umständen
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VO	EU-Verordnung
VU	Versicherungsunternehmen

Working Papers und Studien der Fachhochschule des BFI Wien

2017 erschienene Titel

Working Paper Series No 93

Andreas Nachbagauer / Barbara Waldhauser: Standortkriterien zur nachhaltigen Ansiedlung von regionalen Headquartern. Wien Juli 2017

Working Paper Series No 94

Andreas Breinbauer: Identifikation und Best Practice Beispiele für eine nachhaltige Standortentwicklung. Wien Juli 2017

Working Paper Series No 95

Edgar Weiss: Was das Projektmanagement von der Human Factors Forschung lernen kann – Möglichkeiten der Übertragung. Wien September 2017

Working Paper Series No 96

Gerhard Ortner / Iris Schirl-Böck: Erfolgreiches Management von Unsicherheit in Projekten.. Wien September 2017

Working Paper Series No 97

Andreas Nachbagauer: Management des Unerwarteten: Eine organisationstheoretische Sicht. Wien September 2017

2016 erschienene Titel

Working Paper Series No 88

Roland Schuster: Essentials of the course „Organisational and Group Dynamics“, Writings on intervention science, (Degree Program SHRM, 3rd Semester). Wien Mai 2016

Working Paper Series No 89

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster: Gelebtes Corporate Social Responsibility in der Lehre. Wien Juni 2016

Working Paper Series No 90

Johannes Jäger / Bianca Bauer: Lateinamerikanische Multinationals und ihre Transnationalisierungsstrategien. Investitionspotenzial für Europa/Österreich/Wien. August 2016

Working Paper Series No 91

Andreas Breinbauer / Johannes Leitner: Die Internationalisierung türkischer und russischer multinationaler Unternehmen mit Bezug auf Österreich/Wien. August 2016

Working Paper Series No 92

Nathalie Homlong / Elisabeth Springler: Ökonomische Ansätze zur Erklärung der Attraktivität Europäischer Staaten für Chinesische Direktinvestitionen. April 2017

Studien 2016

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster / Gregor Weiche: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2016. Status quo des technischen Vertriebs. Wien September 2016

2015 erschienene Titel

Working Paper Series No 85

Andreas Nachbagauer: Charakterisierung eines Begriffes der sozioökonomischen Nachhaltigkeit für Headquarterstandorte. Wien April 2015

Working Paper Series No 86

Andreas Nachbagauer: Internationalisierungstheorien und sozioökonomische nachhaltige Entwicklung von Headquartern. Wien April 2015

Working Paper Series No 87

Johannes Jäger / Elisabeth Springler: Eigentumsstrukturen, grenzüberschreitende Investitionen und Entwicklungsdynamiken. Wien August 2015

Studien 2015

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2015. Status quo des technischen Vertriebs. Wien Juni 2015

2014 erschienene Titel

Working Paper Series No 83

Johannes Jäger / Katharina Mader / Elisabeth Springler: Zur Verknüpfung von postkeynesianischen und kritischen politökonomischen Perspektiven zur Analyse von Krisen. Wien Dezember 2014

Working Paper Series No 84

Johannes Jäger / Elisabeth Springler: Räumliche Rekonfiguration in Europa und Implikationen für Entwicklungsstrategien. Wien Dezember 2014

Studien 2014

Roman Anlanger / Luis Barrantes / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster / Gregor Weiche: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2014. Status quo des technischen Vertriebs. Wien Mai 2014

2013 erschienene Titel

Working Paper Series No 79

Karin Brünneemann: The strategic importance of intercultural competency for project managers in the 21st century. Wien Jänner 2013

Working Paper Series No 80

Marcus Kliaras / Matthias Maurer: Spread Risk und Solvency II. Vergleich internes Modell vs. Standardansatz. Wien März 2013

Working Paper Series No 81

Patrick Burger / Marcus Kliaras: Jump Diffusion Models for Option Pricing vs. the Black Scholes Model. Wien Mai 2013

Working Paper Series No 82

Peter Sturm: Modelle, Normen und Methoden des Qualitätsmanagements und ihre Praktikabilität für die hochschulische Qualitätssicherung. Wien November 2013

2012 erschienene Titel

Working Paper Series No 68

Wolfgang Aussenegg / Christian Cech: A new copula approach for high-dimensional real world portfolios. Wien Jänner 2012

Working Paper Series No 69

Roland J. Schuster: Aus der Praxis für die Praxis: Didaktik Best Practice aus dem Studiengang TVM. Praxisbeispiele zum LV-Typ Projekt(arbeit). Wien März 2012

Working Paper Series No 70

Björn Weindorfer: QIS5: A review of the results for EEA Member States, Austria and Germany. Wien Mai 2012

Working Paper Series No 71

Björn Weindorfer: Governance under Solvency II. A description of the regulatory approach and an introduction to a governance system checklist for the use of small insurance undertakings. Wien August 2012

Working Paper Series No 72

Johannes Jäger: Solvency II. Eine politökonomische Perspektive auf die europäischen Regulierungen im Versicherungssektor. Wien Juli 2012

Working Paper Series No 73

Silvia Helmreich: Solvency II. Derzeitige und künftige Anforderungen an das Meldewesen der Versicherungen. Wien August 2012

Working Paper Series No 74

Christian Cech: Die Eigenmittelanforderungen an Versicherungen im Standardansatz von Solvency II. Wien September 2012

Working Paper Series No 75

Christian Steinlechner: Konzept zur Datenhaltung für Forschungszwecke. Wien Oktober 2012

Working Paper Series No 76

Alois Strobl: Immobilienindizes als Zeitreihe und als Funktion makroökonomischer Variablen. Wien Oktober 2012

Working Paper Series No 77

Björn Weindorfer: A practical guide to the use of the chain-ladder method for determining technical provisions for outstanding reported claims in non-life insurance. Wien Oktober 2012

Working Paper Series No 78

Axel Zugschwert: Avatare und soziale Kompetenz von ProjektleiterInnen in globalen virtuellen Projektteams. Wien November 2012

Studien 2012

Roman Anlanger / Luis Barrantes / Gerhard Karner: Vertriebscontrolling. Wissenschaftliche Studie 2012. Status quo des Vertriebscontrolling. Wien April 2012

Roland J. Schuster: Schriften zur Interventionswissenschaft. Wien April 2012

Elisabeth Kreindl / Gerhard Ortner / Iris Schirl: Outsourcing von Projektmanagement-Aktivitäten. Wien März 2012

Fachhochschule des BFI Wien Gesellschaft m.b.H.
A-1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43/1/720 12 86
Fax.: +43/1/720 12 86-19
E-Mail: info@fh-vie.ac.at
www.fh-vie.ac.at

